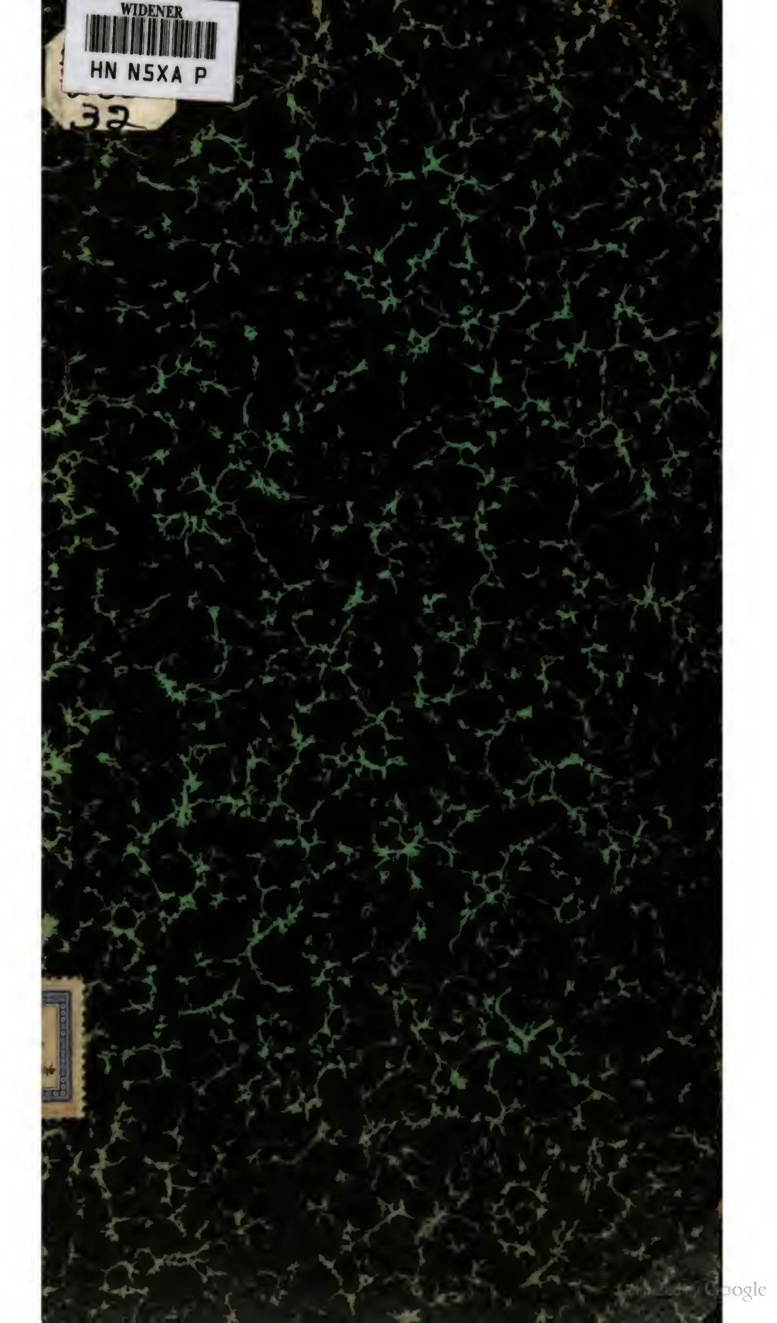
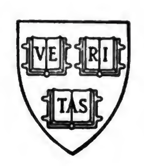

WIDENER
HN N5XA P
32




VE RI
TAS



Die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden und ihre ersten ewigen Bünde

von

Dr. Bluntschli.

Zürich,
Verlag von Meyer und Zeller.
1846.

Den

Landammännern und Räthen

der

hohen Eidgenössischen Stände

Uri, Schwyz und Unterwalden

ehrerbietig gewidmet.

Hochgeachtete Herren!

Der Vorsatz, für das eidgenössische Bundesrecht einen sichern historischen Boden zu gewinnen, hat mich genöthigt, voraus die staatsrechtlichen Verhältnisse der drei Urstände einer neuen Prüfung zu unterwerfen. Wie die Geschichte der Eidgenossenschaft weder im Jahr 1815 noch im Jahr 1830 ihren Ursprung genommen hat, sondern seit mehr als fünfhundert Jahren reich ist an innern und äußern Erlebnissen, welche hinwieder auch auf das spätere Leben unsers Vaterlandes nachwirken, so darf auch eine gründliche Erkenntniß des eidgenössischen Bundesrechtes weder bloß von dem Bundesvertrag von 1815 noch von den Ideen ausgehen, die seit dem Jahr 1830 verbreitet worden sind. Es dürfen die Grundsätze und Erfahrungen der frühern Jahrhunderte von den kommenden Geschlechtern nicht unbeachtet gelassen werden. In unserer Geschichte haben uns die Väter ein reiches Erbe überliefert, das sie oft mit Einsetzung ihrer besten Kräfte, selbst ihres Lebens, oft mit schweren Leiden errungen haben. Diese Erbschaft dürfen wir, die Enkel, weder den Legisten Preis geben, welchen nichts heilig ist als der todte Buchstabe des Gesetzes, noch den wilden Jungen zur Beute werden lassen, welche den Irrlichtern nachjagen und in die Sümpfe fallen.

Ich ging anfänglich nicht ohne Besorgniß an eine Untersuchung der ursprünglichen Verhältnisse der drei Länder, namentlich in ihrer Beziehung zu dem Hause Habsburg. Die neueren wissenschaftlichen und kritischen Arbeiten hatten die Schwächen des frühern Volksglaubens an die aus uralter Zeit stammende republikanische Selbständigkeit der Thäler erschüttert und für die

Landesherrschaft der Habsburgischen Grafen mancherlei Argumente gesammelt: und die Vertheidigung der entgegengesetzten Ansicht kam mir öfter schwankend und unsicher vor. Indessen unternahm ich eine erneuerte Prüfung mit unbefangenem Sinne, entschlossen, der erkannten Wahrheit, auch wenn sie dem Nationalgefühl nicht zusage, Zeugniß zu geben. Daß der Kampf der Länder gegen das Haus Oesterreich im Großen jedenfalls nicht den Charakter einer gemeinen Empörung habe, das freilich war mir schon seit langem klar. Aber je mehr die Untersuchung fortschritt, desto freudiger wurde ich auch durch die gewonnenen Resultate ergriffen. Und reiner, als ich mir zuvor gedacht, erschien mir nun die moralische und politische Ehre der Länder, von denen zuerst die schweizerische Eidgenossenschaft, als ein Bund kleiner, aber freier Republiken ausgegangen ist. Ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von dem Hause Habsburg zur Zeit, als sie als reichsfreie Genossenschaft die ersten ewigen Bünde beschwuren, ist nun, wie ich hoffe, wissenschaftlich erwiesen. In diesem wesentlichsten Punkte hatte somit der alte Volksglaube Recht und als die neuere Kritik auch diese angriff, war sie, nicht jener im Irrthum.

Das Resultat meiner Untersuchung, welche, obwohl vorzüglich zur Erforschung der Wahrheit unternommen und durchgeführt, doch zur Ehre der Gründung der Eidgenossenschaft ausgefallen ist, gibt mir den Muth, Ihnen, hochgeachtete Herren, diese Arbeit zu widmen. Empfangen Sie dieselbe als ein Zeichen meiner Hochachtung für die Gesinnung rechtmäßiger und natürlicher Volksfreiheit, die noch in Ihren Thälern einheimisch ist.

Erstes Kapitel.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der drei Länder vor 1291.

Der Streit über die ursprünglichen Verhältnisse der Länder. Die alte Alamannische Verfassung. Die Huntari, Zenten. — Uri. Die Abtei Zürich. Grundherrliche Gerichtsbarkeit. Andere Güter. Die Immunität. Die Zähringer Fürsten. Die Vogtei Uri. Reichsunmittelbarkeit des Landes Uri. Das Vogtding in Uri. Blutgericht. Competenz des Vogtdings. Der Landammann. Schicksale der Reichsunmittelbarkeit. — Schwyz. Freier Stand der Schwyzer. Der Grenzstreit zwischen den Schwyzern und dem Kloster Einsiedeln. Die Herzoge von Zähringen. Die Grafen von Lenzburg und von Habsburg. Erblichkeit der Aemter. Die Vogtei Schwyz. Das staatsrechtliche Verhältniß nach dem Absterben der Zähringer. — Unterwalden. Das Thal Unterwalden. Zähringische Landeshoheit. Vogtei Unterwalden. — Reichsfreiheit der Länder von Kaiser Friedrich II. anerkannt. Päpstliche Bulle von 1248. Der jüngere Graf Rudolf von Habsburg als deutscher König. Hauptresultate.

Der Streit über die ursprünglichen Verhältnisse der Länder.

Die Stiftung der schweizerischen Eidgenossenschaft ging in den Bergthälern, die sich um den Vierwaldstättersee her lagern, sie ging in den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden vor sich. Diese drei Länder schlossen zuerst einen ewigen Bund unter sich, an welchen sich im Verfolg der Zeiten eine Reihe anderer ewiger Bünde anreihten. Auf diesen Bünden beruht die alte Eidgenossenschaft.

Es ist demnach für die Würdigung dieser Bünde und für die Einsicht in die rechtliche Natur der Schweiz unerläßlich, vorerst das staatliche Verhältniß der Bevölkerung in diesen drei Thälern und die Berechtigung derselben zu einem ewigen Bunde näher zu prüfen. Diese Frage ist in neuerer Zeit vielfach behandelt worden, aber bisher noch nicht zu einem klaren Abschlusse gelangt. Es ist daher eine neue Untersuchung Bedürfniß, um

den Widerstreit der Meinungen zu schlichten und die Wahrheit in's Licht zu setzen.

Joh. von Müller, der große Geschichtschreiber der Eidgenossen, hat die ältere, im vorigen Jahrhundert noch ziemlich allgemeine Ansicht in sein Geschichtwerk aufgenommen und in edler Sprache den Nachkommen überliefert. Nach dieser Ansicht war das Volk dieser Thäler von uralter Zeit her selbständig und unabhängig, ein besonderer aus dem Norden eingewanderter Volksstamm. Es bildete ursprünglich eine eigenthümliche Republik, die sich im Laufe der Zeit in drei Länder theilte, jedes mit einer besonderen einheimischen Obrigkeit. Den Schirm des Kaisers und des Reiches suchten sie mit freiem Willen und erwarben ihn in ehrenvoller Weise.

Nach dieser Vorstellungsweise, welche schon lange Zeit vor Müller dem patriotischen Gefühle des Volkes zusagte, wäre der ewige Bund, welchen die drei Länder zu Ende des XIII. Jahrhunderts eingingen, nichts wesentlich Neues. Sie hätten nur erneuert, was von je Zeiten her unter ihnen gegolten. Die Kriege mit dem Habsburgischen Fürstenhause waren unter dieser Voraussetzung lediglich auf Seite der Waldstätte ein Kampf um Erhaltung und Herstellung ihrer ursprünglichen republikanischen Freiheit gegen die rechtswidrige Usurpation fremder Fürsten.

Diese Ansicht ist nun in neuerer Zeit von der Kritik bestritten und es ist ihr sodann eine durchaus andere entgegen gesetzt worden. Die Untersuchungen über ältere Urkunden, welche Kopp vorgenommen und mitgetheilt hat, schienen ein in manchen wichtigen Beziehungen gerade entgegengesetztes Resultat zu begründen; und auf Kopp sich stützend haben denn auch neuere Schriftsteller, namentlich der Fürst Lichnowsky in seiner Geschichte des Hauses Habsburg, und Hisely in einer besondern Schrift über die Waldstätte eine durchaus verschiedene Meinung über die staatlichen Verhältnisse der Länder verfochten. Diese zweite neuere Meinung beruht, scharf ausgedrückt, auf dem Grundgedanken, die Länder seien ursprüngliches Herrenland gewesen, dem Habsburgischen Hause von Rechts wegen unterthan. Gegen diese ihnen unbequeme Herrschaft haben sich die Länder empört, und in glücklichem Aufstand neue Freiheit er-

rungen. Erscheint nach der ersten ältern Ansicht alles Recht wesentlich auf Seite der Länder, alles Unrecht auf Seite der Habsburger, so ist nach der zweiten Ansicht das Recht auf Seite der Habsburger und auf Seite der Länder entschiedenes Unrecht.

Die streitige Frage hat offenbar ein großes historisches Interesse. Sie hat aber überdem auch ein großes moralisches und politisches Interesse. Es ist in der That für die Existenz eines Staates nicht gleichgültig, ob der Ursprung desselben Recht oder Unrecht gewesen sei; es ist daher auch für die Eidgenossenschaft nicht gleichgültig, ob ihre erste Gründung rechtmäßig oder unrechtmäßig gewesen. Das Leben eines Staates ist ein zusammenhängendes, durch alle Jahrhunderte hindurch verbundenes Ganzes. Die Art, wie ein Staat neu entstanden und als ein neues Wesen unter die übrigen Staaten eingetreten ist, die Ideen, welche den Stiftern des Staates vorgeleuchtet haben, die Richtung, welche ein Staat bei seiner Entstehung genommen hat, wirken nach auf sein ganzes übriges Leben.

Allerdings darf, wenn von Staatsleben die Rede ist, die Frage des Rechts oder Unrechts, der Schuld oder Unschuld nicht nach dem bloß formellen und kleinlichen Maßstabe eines Legitimisten gemessen, sie muß im Großen und so beurtheilt werden, daß voraus auf den innern moralischen und geistigen Gehalt geachtet wird. Wenn im Völker- und Staatsleben neue Gestaltungen sich bilden, wenn neues Leben entsteht, so werden regelmäßig äußerlich noch bestehende Rechte und Rechtsverhältnisse zur Seite geschoben oder durchbrochen. Es liegt das in den Gesetzen der äußern Natur wie in der Beschaffenheit des historischen Rechts. Ohne einiges formelles Unrecht, ohne Beimischung von Gewalt ist keiner der bestehenden Staaten der Welt in's Leben getreten. Aber weit mehr als auf die äußere Form kommt es vor der politischen Gerechtigkeit auf das innere Wesen an, und ist in diesem Sinne der Ursprung der Eidgenossenschaft ein rechtmäßiger, so darf sie sich dessen freuen und rühmen vor den Völkern und Staaten Europas.

Die alte Alamannische Verfassung.

Die Vorstellung von einem besonderen Volksstamme und einer ursprünglichen Republik in diesen Bergen muß in der

That bei näherer und unbefangener Prüfung der Verhältnisse sofort aufgegeben werden. Nicht nur gebricht es ihr an äußerer Wahrscheinlichkeit und an jeder historischen Begründung, sondern sie wird auch durch die ganze Geschichte dieser Länder auf das Bestimmteste widerlegt.

Als die Alamannen vernichtend und erobernd in das keltisch-römische Helvetien eindrangen, die Römer vertrieben und das Land unter sich vertheilten, wurden auch diese Bergthäler von ihnen besetzt. Nach der alt hergebrachten Weise aller deutschen Völker bestand auch für die Alamannen die Gauverfassung. Die Thäler Uri, Schwyz und Unterwalden wurden, als das eroberte Land nach Gauen abgetheilt ward, Bestandtheile eines Alamannischen Gaues, und zwar vorerst des großen Thurgaus, welcher die ganze nördliche Schweiz bis an Rhätien im Süden, den Aargau im Westen, den Rhein im Norden und Osten umfaßte. Als später der Thurgau in zwei Gaue getheilt ward, den Thurgau im engern Sinne (die nördliche Hälfte) und den Zürichgau (die südliche Hälfte), so wurden die Länder dem Zürichgau einverleibt.

Nach der Auflösung des fränkischen Reiches wurde bekanntlich neuerdings das Herzogthum Alamannien hergestellt. Die Herzoge der Alamannen waren höchst angesehene Fürsten des deutschen Reiches, wie die Herzoge der Franken, der Sachsen, der Baiern, und standen dem deutschen Könige, ihrem Oberhaupte, nahe. In dem Lande aber und unter dem Volke der Alamannen hatte sich die Gauverfassung fort und fort erhalten. An der Spitze eines jeden Gaues stand ein Gaugraf von edelm Geschlechte, welcher im Frieden das große Gaugericht leitete, zu dem sich alljährlich zwei Mal die Edeln und die freien Grundeigenthümer des ganzen Gaues zusammenfanden, und welcher im Kriege die pflichtige Mannschaft des Gaues dem Herzoge zuführte.

Da die Länder Uri, Schwyz und Unterwalden jedenfalls nur einen und immerhin nicht sehr großen Bestandtheil eines Alamannischen Gaues, des Zürichgaues, bildeten, so standen auch sie und ihre Bewohner zu dem Gaugrafen, zu dem Herzoge von Alamanien, zu dem deutschen Könige und

dem Reiche, in den nämlichen staatsrechtlichen Beziehungen, wie die übrigen Bewohner und Gegenden dieses Gaus. Von diesem historischen sichern Boden, auf dem aber jene Vorstellung von ursprünglichen Republiken nicht gedeihen kann, muß jede Untersuchung über das Recht und die Entwicklung dieser Länder ausgehen.

Die Huntari, Zenten.

Indeß können wir hier sofort einen bedeutenden und ebenfalls sichern Schritt weiter schreiten. Jeder alte Gau nämlich war hinwieder in eine Anzahl, ursprünglich zehen, kleinere Bezirke, sogenannte Huntari, Zenten, getheilt. Ebenso wie an der Spitze des gesammten Gaues der Gaugraf, so stand an der Spitze jedes einzelnen Huntari der Zentgraf. Auch das Amt des Zentgrafen, der regelmäßig wieder einem edeln Geschlechte angehörte, hatte eine doppelte Bedeutung, für den Frieden und für den Krieg. Im Frieden verwaltete er die Rechtspflege innerhalb der Zent und leitete als Richter das Ding (Gericht), in welchem die freien Männer der Zent unter freiem Himmel öffentlich zusammentraten, um unter sich Recht zu halten und die Ordnung und Sicherheit im Lande zu bewahren. Und kam der Krieg, so führte er das Aufgebot der Zent, die Abtheilung des Heerbannes, welche die Zent zu stellen verpflichtet war, dem Gaugrafen zu. Von uralter Zeit her lieferte jede Zent hundert Krieger zum Volksheer; der Gau somit tausend Mann. Das sind die ursprünglichen Zahlenverhältnisse, wie sie schon aus einer Vergleichung der Nachrichten von Julius Cäsar und Tacitus klar werden.

Was nun bisher fast gänzlich übersehen und jedenfalls nicht mit dem nöthigen Nachdrucke hervorgehoben worden ist, das läßt sich noch mit Bestimmtheit erkennen: die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden waren drei solche Zenten. Um dieses wichtige Verhältniß hier schon im Allgemeinen zu begründen, genügt es, darauf aufmerksam zu machen, einmal daß das Land Uri in der Stiftungsurkunde der Abtei Fraumünster in Zürich im Jahr 853 ein pagellus genannt wird, — der pagellus, der kleine Gau, verhält sich zum pagus, dem großen Gau, wie die Zent zum Gau, — sodann daß wiederholt im Mittelalter jedes der drei Länder den deutschen Köni-

gen hundert oder zweihundert Mann Krieger zusendet, somit entweder den einfachen oder den doppelten Heerbann, und daß alle drei immer gleich viel Mannschaft stellen. Wir dürfen daher für die älteste Zeit sicher annehmen, daß jedem Thale, als einem Zent, auch ein Zentgraf vorgestanden und das Zentgericht (die Landsgemeinde) gehalten habe. Auf dieser Eintheilung des Gaues in Zenten beruht die Möglichkeit einer besondern Verfassung für die einzelnen Thäler.

Indessen gingen die Verhältnisse der Länder in staatsrechtlicher Beziehung schon frühe aus einander, und es wird nun nöthig werden, vorerst jedes einzelne Land besonders zu betrachten.

I. Das Land Uri.

Uri. Die Abtei Zürich.

Wir haben über die ältere Verfassung und Geschichte des Landes Uri bessere Kunde erhalten, als über die Zustände der beiden andern Thäler. Ein großer Theil dieses Landes gehörte zu den Domainen der fränkischen Könige. Der König Ludwig der Deutsche, der Enkel Karls des Großen vergabte nun im Jahr 853 diesen Theil des Landes an die Fraumünster-Abtei Zürich, welche damals gestiftet ward und in welche die eigene Tochter des Königs, Hildigard, als erste Aebtissinn eintrat. [1]) Auf diesen Gütern lebten damals theils freie theils hörige Familien, [2]) jede auf ihrem gesonderten Gute. Diese Familien hatten nun zwar kein Eigenthum an den Gütern,

---

[1]) Urkunde in meiner Zürcher Staats- und Rechtgeschichte. Bd. 1. S. 479: Kludouuicus — rex — curtim nostram turegum in ducatu alamannico in pago durgaugense cum omnibus adjacentiis val aspicentiis ejus seu in diversis fnnctionibus id est pagellum uroniæ cum ecclesiis, domibus ceterisque ædificiis desuper positis, mancipiis utriusque sexus et ætatis, terris cultis et incultis, silvis, pratis, aquis, aquarumve decursibus, adjacentiis, perviis, exiitibus et regressibus, quæsitis et inquirendis, cum universis censibus et diversis redhibitionibus — tradimus.

[2]) Dieselbe Urkunde von 853. In locis præfatis homines tam liberos quam et servos, qui illic commanere videntur.

welche sie bewohnten und bebauten, denn das Eigenthum stand dem Könige oder seit der Vergabung dem Kloster Zürich zu; aber ihr Grundbesitz war ihnen doch gesichert. Sie konnten die Güter beliebig für sich nutzen. Entrichteten sie an die Abtei die darauf gelegten Grundzinse und die herkömmlichen Gefälle, die nicht erhöht werden durften, so blieben sie ungestört in dem Besitze und dem Genusse ihrer Güter; und schon frühe erlangten selbst die hörigen Bauern, dem Hofrechte der Abtei gemäß, das Recht erblicher Folge in diesem Besitz; ein Recht, das die freien Zinsleute schon viel früher besaßen.

Die grundherrlichen Rechte der Abtei Zürich im Lande Uri wurden dann noch vermehrt durch spätere Vergabungen an das Kloster, namentlich in Bürglen und Silenen, wie der Herr von Gingins-la-Sarraz in einer ausgezeichneten Abhandlung über die Verhältnisse von Uri im XIII. Jahrhundert nachgewiesen hat.[3])

Die Hörigen der Könige und der Klöster standen durchgängig höher und kamen bälder in günstige Verhältnisse, als die Leibeigenen anderer Herren. Diese Bemerkung gilt auch in ausgedehntem Maaße für die hörigen Gotteshausleute der Abtei Fraumünster im Lande Uri. Schon sehr frühe wurden die Regler — so wurden zu Ehren der heiligen Regula, die mit ihrem Bruder Felix in Zürich den Märtyrertod gestorben war und von der Abtei Zürich voraus verehrt wurde, die hörigen Gotteshausleute der Abtei genannt — den freien Leuten, die auf grundherrlichen Gütern der Abtei wohnten, ziemlich gleichgestellt und gleich geachtet. In der Gemeinschaft mit diesen erweiterten sich die Rechte jener. Und es konnte sich der Unabhängigkeitssinn der Bergbewohner um so ungehemmter entfalten, als die Abtei entfernt von dem Lande lag und zudem das grundherrliche Kloster ein Damenstift war.[4])

---

[3]) Essai sur l'Etat des personnes et la condition des terres dans le pays d'Ury im Archiv der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft. Bd. 1. S. 29.

[4]) Wie fest die freien Gotteshausleute auf ihren Rechtsamen hielten, beweist die Urkunde der Abtei vom Jahre 955 über die Grenzen des Zehntenrechts in Uri, abgedruckt im Geschichtsfreund der V Orte. Bd. 1. S. 59.

Grundherrliche Gerichtsbarkeit.

Die grundherrliche Gerichtsbarkeit in dem Theile des Landes, welcher der Abtei Fraumünster zugehörte, wurde in den sogenannten Meyergerichten im Namen der Aebtissinn verwaltet. Die Abtei Zürich hatte vier Meyerhöfe im Lande Uri, nämlich zu Altorf, Bürglen, Erstfeld und Silenen. Es gab somit auch vier Meyergerichte oder Meyerdinge der Abtei in Uri.[5]) Die sämmtlichen Freien und Hörigen, welche Güter der Abtei inne hatten, waren verpflichtet, jeder das Meyerding zu besuchen, zu welchem sein Gut gehörte, in dessen Meyerhof die Gefälle und Zinse gebracht werden mußten. Unter freiem Himmel kamen so die Gotteshausleute an den regelmäßigen Jahresgerichten zusammen, nicht alle zumal an Einem Ort, sondern vertheilt in vier Gerichte. Dort wurden denn Streitigkeiten über den Grundbesitz und Schuldverhältnisse geschlichtet, und geringfügige Ungebühr gebüßt. Der Meyer saß dem grundherrlichen Gerichte als Richter vor; die Gotteshausleute fanden und urtheilten das Recht.

Ueber der Masse der übrigen Landleute, sowohl der Regler als der freien Zinsleute, welche an diesen Meyerdingen zusammen traten, standen die Dienstleute (Ministerialen) und die Ritter (milites) der Abtei. Die Dienstleute wurden geehrt durch die Aemter, welche sie von der Aebtissinn empfangen hatten. Sie gehörten zum Gefolge der Aebtissinn, und konnten auch einberufen werden, um edle Waffendienste zu Pferd zu thun. Sie besaßen größere Güter, als die übrigen Gotteshausleute, allerdings anfänglich zu Hofrecht, wie diese, aber später nach Analogie des vornehmern und freieren Lehenrechts. Die Familien der Meyer gelangten später regelmäßig in dieses Verhältniß der Dienstleute, zuweilen selbst der Ritter. Außer ihnen gab es aber auch noch andere Familien von Dienstleuten im Lande.

Der Stand der Ritter, welcher sich während des Mittelalters ausbildete und zwischen den alten Adel und die einfachen Freien hineintrat, setzt bekanntlich ursprüngliche Freiheit voraus. Die Aebtissinn, welche schon um ihrer hohen Stellung

5) v. Gingins a. a. O. S. 38.

als Reichsfürstinn willen, aber auch nach der Kriegsverfassung des Mittelalters einer ansehnlichen Vasallenschaft bedurfte, ertheilte auch im Lande Uri Ritterlehen, indem sie einzelne größere Güter, statt nach Hofrecht, nun zu Lehenrecht an freie, in den Waffen geübte Männer und deren Nachkommen ausgab. Einzelne Meyer wußten sich auch in diesen Stand der Ritter emporzuschwingen. Es kommen später mehrere solche ritterliche Geschlechter vor, deren Lehen ursprünglich Gotteshausgüter waren.

Andere Güter.

Außer den Besitzungen der Fraumünsterabtei gab es aber auch noch andere freie und grundherrliche Güter im Lande. So wohnten die Edeln von Attinghausen, welche nicht bloß ein ritterliches, sondern ein echtes Dynastengeschlecht waren, in Uri und hatten ohne Zweifel vollfreies Eigenthum daselbst. Ebenso hatten andere Dynasten, namentlich die Grafen von Rapperswyl und von Homberg, die Edeln von Brüninberg, von Schnabelberg und von Hasenburg und andere mehr eigene Güter. Auch die Klöster Wettingen, Kappel, Rathausen und Frauenthal[6]) bekamen Güter daselbst durch die Vergabung edler Herren oder Ankauf. Auf solchen Gütern lebten hinwieder häufig hörige Familien, welche den Boden bebauten. Diese Hörigen standen aber in weit ungünstigeren Verhältnissen als die Regler. So hielten es die hofhörigen Leute des Grafen Heinrich von Rapperswyl für einen großen Gewinn, daß er sie und ihre Güter im Jahre 1242 an das Kloster Wettingen abtrat.[7]) Das Kloster stellte ihnen eine Urkunde über ihre Rechte aus, wornach sie ihre Jahreszinse nach ihrer eigenen Schätzung in einer bestimmten Summe zu entrichten haben, ihre Güter bis auf das vierte Glied vererben, aber nicht außerhalb der Genossenschaft heirathen dürfen, nicht weiter veräußert werden sollen und unter sich in einer Gemeinde leben mögen. Das Kloster hatte — statt eines Meyers — einen Ammann über sie gesetzt, der die Einkünfte

---

[6]) v. Gingins. S. 49 ff.

[7]) Urk. bei Tschudi Chron. 1. S. 136: homines dicti prœdii quæstum magnum æstimantes, secularem Dominationem evadere, juramento obligaverunt se claustro.

bezog. Aber auch nach diesem Uebergang an das Kloster Wettingen kamen diese Hörigen doch noch nicht auf die Stufe der Regler; und es wurde daher noch im Jahre 1317 wie ein Akt der Freilassung behandelt, als ein Höriger von Wettingen an die Abtei Zürich übergeben und zum Regler erhoben wurde. Er zahlte dafür an das Kloster Wettingen 40 Pfund Pfennige, eine für jene Zeit bedeutende Summe. [8])

Endlich gab es wohl auch noch einzelne — jedenfalls aber nicht viele — Familien von freien Bauern, welche auf eigenem Grund und Boden lebten. Da sie weder einem Grundherrn noch einem Lehensherrn angehörten und das alte Volksrecht unter sich und für ihre Güter gewahrt hatten, so sind diese als schöffenbar Freie zu bezeichnen und wenn schon nur Bauern doch den Rittern nach Landrecht ebenbürtig. Herr von Gingins vermuthet, daß sich in solcher Freiheit manche Bauern erhalten haben, welche lange vor der Stiftung der Abtei durch Urbarmachung der unbewohnten, dem Könige und dem Reiche zugehörigen Wildniß nach dem alten Rechte Eigenthum an den urbaren Gütern erworben hatten. [9])

Die Immunität.

Aus der Stiftungsurkunde der Fraumünsterabtei von 853 ergibt sich mit Bestimmtheit, daß das Land Uri damals mit dem königlichen Hofe Zürich verbunden war und wie dieser

---

[8]) Urk. v. 1317 in Kopp's Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde. S. 93. Abt und Convent Wettingen erklären: cum Johannes, natus Cunradi Villici de Ortzvelden vallis Uranie, nobis et nostra monasterio pertinens titulo servitutis — vierzig Pfund Pfennig assignaverit; so befreien sie ihn von dieser Eigenschaft und schenken das jus servitutis der Abtei Zürich: „ita quod generalem habeat amministrationem rerum suarum et quod possit emere, vendere, donare, contrahere, pacisci, in judicio stare, testamentum facere, et omnia et singula exercere, quæ Homines vallis Uranie, dicto monasterio Thuricensi jure servitutis pertinentes, possunt facere, ac si natus de ancilla dicti Mon. Thuric. extitisset." Dieser Johannes war der Sohn des Meyers von Orzfeld, somit eines Reglers; aber seine Mutter war eine Hörige des Klosters Wettingen, nicht eine Reglerinn gewesen, und deßhalb hatte das Kloster Wettingen ein Recht auf ihn, das er sodann loskaufte.

[9]) v. Gingins S. 56, 57.

selbst zum Thurgau gehörte. Seitdem die südliche Hälfte des Thurgaus als Zürichgau von dem nördlichen Thurgau getrennt worden, mußte Uri zum Zürichgau gerechnet werden.[10]) Schon Kaiser Ludwig der Deutsche hatte nun aber der neu gestifteten Abtei Zürich für sich, ihre Besitzungen und ihre Hintersaßen das Recht der Immunität verliehen, und dadurch auch das Land Uri aus der gewöhnlichen Gauverfassung herausgehoben. Die Herrschaften der Abtei wurden von der unmittelbaren Richtergewalt sowohl des Gaugrafen als der Zentgrafen befreit. Es wurde von dem Kaiser allen öffentlichen Richtern untersagt, die Hintersaßen der Abtei, Freie oder Hörige vor ihr Gericht zu laden, Bürgen von ihnen fordern, öffentliche Lasten von ihnen beizutreiben, Bußen zu erheben. Der Kaiser selbst sagte der Abtei seinen unmittelbaren Schirm zu; er behielt die Schirmvogtei sich selber vor.[11])

Die Hintersaßen der Abtei wurden auf solche Weise auch in den Beziehungen des öffentlichen Rechtes von dem übrigen Gau ausgeschieden, von dem unmittelbaren Verhältniß zu dem Gaugrafen und dem Gauding, wie zu dem Zentgrafen und dem Zentgericht abgelöst und auch insofern an die Abtei und die Vögte der Abtei gewiesen. Die Reichssteuer und die Reichsdienste wurden nun nicht unmittelbar von den Gotteshausleuten gefordert, sondern die Aebtissin und ihr Vogt hatten für die Herrschaften und Angehörigen des Klosters dem Könige gegenüber einzustehen. Die Beamten des Reichs mußten sich in allen Dingen an jene halten, sie durften nicht unmittelbar an diese gelangen.

Stand so die höchste Vogtei dem Könige selbst zu, so wurde die Kirchenvogtei über das Kloster und die Besitzungen und Leute desselben dann regelmäßig einem benachbarten

---

[10]) Siehe oben Anm. 1.

[11]) Urk. v. 853. Præcipimus, ut nullus judex publicus nec comes vel quislibet ex judiciaria potestate in locis præfatis — homines tam liberos quam — servos, qui illic commanere videntur distringere aut infestare — præsumat; sed sub nostra defensione et munitatis tuitione cum advocatis ibi constitutis res illæ securæ — permaneant. Vgl. meine Zürch. Rechtsgesch. I. S. 66 ff.

Dynasten zur Verwaltung übertragen. Der Kirchenvogt hatte die Rechte des Klosters in dem Gauding und vor der Reichsverfassung zu verfechten, und er hatte die Hintersaßen zu vertreten. Er wurde auch, wenigstens in späterer Zeit, gewöhnlich von dem Könige mit der höhern Gerichtsbarkeit über diese Hintersaßen, mit dem Blutbanne ausgerüstet. Er übte somit die gaugräflichen Rechte aus über die Klosterleute, innerhalb des gefreiten (immunen) Gebietes.[12])

Die Zähringer Fürsten.

Gegen Ende des XI. Jahrhunderts wurde in dem großen Kampfe, der das deutsche Reich erschütterte, zwischen dem Kaiser Heinrich IV. und dem Gegenkönige Rudolf von Rheinfelden auch das alte Herzogthum Alemannien zerrissen. Insbesondere wurde der Zürichgau von Schwaben getrennt, wo sich die Hohenstaufen als Herzoge Anerkennung verschafften. In Folge dieser Spaltungen ward endlich im Frieden 1096 oder 1097 der Herzog von Zähringen von Kaiser Heinrich IV. mit der höchsten Vogtei — an des Königs Statt — über die Abtei Fraumünster und zugleich mit der herzoglichen und gaugräflichen Gewalt über den Zürichgau beliehen. Von da an behielten die Herzoge von Zähringen, mit einer vorübergehenden kurzen Unterbrechung, die Vogtei über das Fraumünsterstift und dessen Hintersaßen.

Indessen auch die Herzoge von Zähringen verwalteten diese Vogtei gewöhnlich nicht in Person, sondern übertrugen ihre Rechte an die Grafen von Lenzburg zur Ausübung. Diese waren meist zugleich Kirchenvögte der Abtei und Stellvertreter und Verweser der Herzoge als der Schirmvögte. Sie waren in dieser Beziehung Vasallen der Letztern. In jener Stellung erhielten sie den Blutbann.[13]) Indessen hielt die Aebtissin als Reichsfürstin doch die unmittelbare Beziehung zum König und Reich aufrecht, und wahrte dadurch, so weit sie vermochte, auch ihr Gebiet von der nun allerdings drohenden Umwandlung in bloßes Herrenland, das einem weltlichen Fürsten unterthan wäre.

---

[12]) Vgl. Segesser über Luzern im Geschichtsfreund der V Orte I. S. 229 ff.

[13]) Meine Zürch. Rechtsgesch. I. S. 137.

Die Vogtei Uri.

Die Immunität erstreckte sich zunächst bloß auf die Güter der Fraumünsterabtei und die Hintersaßen derselben. So weit sie sich aber erstreckte, wurde sowohl die gaugräfliche als die zentgräfliche Gerichtsbarkeit beseitigt; und an ihre Statt trat die Kirchenvogtei. Wie in dem Grafenthum, so gab es nun aber auch in dieser Vogtei Abstufungen. Während der eigentliche Kirchenvogt an der Stelle des Gaugrafen die höhere Gerichtsbarkeit verwaltete, so verwaltete ein jenem untergeordneter Untervogt innerhalb der gefreiten Zent die Gerichtsbarkeit des Zentgrafen. So gab es nun auch im Lande Uri ein Vogtding, zunächst für die Gotteshausleute auf dem immunen Boden, welches für dieses Gebiet an die Stelle des alten Zentgerichts getreten war. Allein es ist nun sehr wahrscheinlich — und hier weiche ich von der Auffassung des Hrn. v. Gingins ab, — daß dieses Vogtding über den Kreis der Gotteshausgüter hinaus ausgedehnt wurde, daß es sich auf die ganze Zent Uri erstreckte und daher allerdings innerhalb derselben die Gerichtsbarkeit der Zentgrafen völlig verdrängte. Für die spätere Zeit, für das XIII. Jahrhundert halte ich diese Veränderung für sicher.

Da nämlich der größere und wichtigere Theil des Landes Uri von der Immunität der Abtei Zürich umschlossen und durch dieselbe gefreit war, so mußte es unnatürlich scheinen, für einen kleinern Theil des Landes noch neben jenem Vogtding ein besonderes Zentgericht für die übrigen Güter und Personen zu halten. Ebenso war es offenbar auch für die Kriegsverfassung unbequem, die Zent dergestalt zu zertheilen. Auch die Freien im Lande, welche zu dem Zentgericht gehörten, verloren nichts dabei, sondern gewannen eher, wenn die Immunität über die ganze Zent ausgedehnt wurde. Sie verstanden sich leicht dazu, das Vogtding anstatt des Zentgerichts zu besuchen. Da der König selbst als oberster Vogt der Abtei angesehen wurde, unter den Zähringern der Landesherzog diese Vogtei inne hatte, so konnte um so unbedenklicher auch die ganze Zentgrafschaft durch die Vogtei ersetzt werden. Und indem dieß geschah, wurden auch Niemandes Rechte, namentlich keinerlei landeshoheitliche Rechte verletzt. In ähnlicher Weise wurde auch in der Stadt Zürich die Schirm- und Kirchenvogtei in Form der Reichsvogtei über die Güter

der Abtei hinaus auf alle freien Güter innerhalb der Stadt und ihres Weichbildes erstreckt und die Gerichtsbarkeit des Gaugrafen verdrängt.

Reichsunmittelbarkeit des Landes Uri.

Als der letzte Herzog von Zähringen gestorben war, 1218, so nahm nun Kaiser Friedrich II. die Vogtei über die Fraumünsterabtei und die Stadt Zürich wieder an sich, über das Kloster und dessen Besitzungen und Leute, und versprach urkundlich, diese Reichsvogtei nicht mehr vom Reiche zu veräußern. [14]) Diese kaiserliche Vogtei erstreckte sich nach jener Urkunde noch gewisser auf das Land Uri, als selbst auf die Stadt Zürich. Denn die Gotteshausleute von Uri und das dortige immune Gebiet gehörte ja zu der Abtei Fraumünster, die der Kaiser, dem uralten Rechte gemäß, wieder in seinen unmittelbaren Schutz nahm, während der Stadt Zürich in der Urkunde nicht ausdrücklich gedacht wurde und diese nicht in allen ihren Bestandtheilen zur Abtei gehörte. Indessen hat es doch keinen Zweifel, daß von da an die völlige Reichsunmittelbarkeit der Stadt — nicht bloß der Abtei — Zürich fest stand. Ebenso beruht auch die Reichsunmittelbarkeit der Urner auf diesem Akt. Die Aebtissin von Zürich nämlich hatte wohl grundherrliche Rechte im Lande und genoß auch sonst daselbst fürstlicher Ehren, da immerhin die Immunität des Landes mit Rücksicht auf die höhere Gerichtsbarkeit von der Immunität des Klosters ausgegangen und von dieser abhängig und der Vogt des Klosters auch Vogt des Landes war. Allein sie hatte es doch nicht dazu gebracht, wahre Landeshoheit über Uri zu gewinnen, und sich zur Landesherrin zu machen. An dieser Befestigung und Ausdehnung ihrer hoheitlichen Rechte

[14]) Urk. v. 1218 bei Tschudi I. S. 116. Fridericus secundus — notum facimus, quod nos de solita gratia et consueta benignitatis nostræ clementia monasterium et ecclessiam in Turego Constantiensis diœcesis sub nostra speciali protectione et defensione recepimus, tam clerum quam ceteros homines suos nec non et omnes possessiones et jura ad eandem ecclesiam pertinentes, confirmantes eisdem omnes bonas consuetudines, quibus olim tempore prædecessorum nostrorum imperatorum ac regum uti consueverunt, decernentes, ut bona sua nulla necessitate incumbente possint ab imperio ullo modo abalienari.

war sie durch die aufstrebende Stadt Zürich auf der einen und durch die Herzoge von Zähringen, welche die Vogtei in ihrem Hause bleibend zu erhalten wünschten, auf der andern Seite gehindert worden. Hätte dieses Fürstenhaus längere Zeit gedauert, so wäre sowohl die Stadt Zürich als das Land Uri in eine ähnliche Stellung gerathen, wie später die Stadt Luzern zu den Herzogen von Oesterreich. Da nun aber jenes Fürstenhaus erlosch und seine Rechte an das Reich zurück fielen, da der Kaiser selbst wieder die Vogtei an sich nahm, so wurden nun auch die Bürger von Zürich und die Landleute von Uri unmittelbar mit dem Reiche verbunden, sie wurden Reichsangehörige. Der Reichsvogt, der über sie von dem Kaiser gesetzt ward, regierte im Namen des Kaisers und Reiches.

Das Vogtding in Uri.

Die Vogtei im Lande Uri wurde durch einen Unterbeamteten verwaltet, welcher ebenfalls Vogt genannt ward, aber sich zu dem Vogt der Abtei verhielt, wie vormals der Zentgraf zum Gaugrafen. Ob der Vogt von Uri von dem Inhaber der Kirchenvogtei über das Kloster Zürich oder von der Aebtissin gesetzt wurde, ist ungewiß; das aber ist klar, daß er nicht von dem Lande Uri gewählt wurde. Seine Gerichtsbarkeit war der des Reichsvogtes untergeordnet, und von dieser abgeleitet.

In diesem Vogtding erschienen auf den regelmäßigen Jahresversammlungen voraus die Gotteshausleute der Abtei, sowohl Freie als Regler, welche jedenfalls den Hauptbestandtheil desselben ausmachten. Sodann die übrigen freien Landleute in der Zent. Später kamen auch andere Bauern hinzu, welche anfänglich andern Herren gehört hatten, aber in die Klasse der Regler freigelassen worden waren.[15] Während es vier Meyerdinge für die Gotteshausleute gab, so bestand nur Ein Vogtding für das ganze Land. In ihm trat die Thalgemeinde von Uri zusammen, die sogenannte universitas vallis Uraniæ. Diese Versammlung war die Unterlage der spätern Landsgemeinde.

Das Vogtding war voraus ein großes Landesgericht. Es war an die Stelle des frühern Zentgerichtes getreten.

---

[15]) Urk. oben in Anm. 8.

Indessen besaß es auch mancherlei Befugnisse, welche sonst nach der alten Reichsverfassung den Gaugerichten zugetheilt waren. Wenn wir nämlich die Verfassungsgeschichte dieser Länder während des Mittelalters in großen Zügen überblicken, so drängt sich uns folgende allgemeine Bemerkung über das Verhältniß der Zentgerichte wie der Gaugerichte für unsere Landesgegenden auf. Wir sind genöthigt, uns die Competenz der Zentgerichte namentlich in diesen Bergthälern im Verhältniß zu dem Gauding sehr ausgedehnt zu denken, ausgedehnter als anderwärts in anderen Gauen. Die Gründe dieser Erscheinung sind leicht zu erkennen. Zwar gehörten diese Thäler als Zenten zu dem Zürichgau, und die Bewohner derselben waren dem Gerichte des Gaugrafen unterworfen. Aber die Thäler waren von der Natur in sich abgeschlossene Gebiete, und die Entfernung von dem Hauptorte des Gaues um der dazwischen liegenden Berge größer als anderswo im ebeneren Lande, der Verkehr über die Seen und die Berge schwieriger. So wurden diese Thäler schon ihrer natürlichen Verhältnisse wegen von dem gemeinsamen Mittelpunkte, von dem Gauding getrennt. Dieses zu bereisen war unbequemer und lästiger als anderwärts. Eben darum aber war auch das Bedürfniß, möglichst vieles in den einheimischen Gerichten der Thäler, in den Zentgerichten, abzuthun, weit größer. Und schon aus diesem Grunde begreift man es, wenn die Thalbewohner fort und fort nach einer möglichst selbständigen, einheimischen Gerichtsbarkeit entschieden hinstrebten; und es erscheint ganz natürlich, daß dieses Streben auch bei den höhern Reichsbeamten Anerkennung fand. Dasselbe sagte aber auch der psychischen Neigung der Landleute zu. Das Gefühl eigenthümlicher Freiheit und der Sinn für Unabhängigkeit bildet sich in den Bergen am ehesten aus und erhält sich da auch am leichtesten. Die Landleute erkannten darin, daß sie unter sich ihre Streitigkeiten schlichteten und die Landesangelegenheiten ordneten, einen Hauptbestandtheil derjenigen Unabhängkeit, die ihnen theuer war, nach der sie trachteten.

In dieser Tendenz suchten sie die alte Zentgerichtsbarkeit in ihrem Lande nicht bloß zu erhalten, sonder auch zu erweitern. Und sicherlich liegt hierin ein Hauptgrund dafür, daß diese Län-

der schon so frühe gesondert erscheinen, eine eigene Verfassung haben und so bald eine eigenthümliche staatliche Stellung erhalten, jedes Land wie eine kleine Republik für sich.

Blutgericht.

Nur in einer Beziehung war es nach der Reichsverfassung dem Zentgerichte nicht möglich, die Competenz des Gaugerichtes an sich zu ziehen. Das stand fest, daß das **Blutgericht** nur von einem Richter geleitet werden dürfe, welcher berechtigt war, sein Gericht **unter Königsbann** zu hegen. Solches aber durfte nur der thun, welcher den Königsbann unmittelbar von **dem Könige** selbst (beziehungsweise dem Herzoge im XIII. Jahrhundert) empfangen hatte. Ein Richter, der wie der Vogt von Uri, keine gaugräfliche Gerichtsbarkeit, sondern nur ein **abgeleitetes** Amt, als Vasall des höhern Richters besaß, der daher auch nicht von dem Könige mit seinem Amte betraut oder belehnt wurde, durfte es nicht. That er es dennoch, so verlor er um dieser Anmaßung willen zur Strafe seine Zunge. Ebenso galt der Grundsatz, daß innerhalb einer Vogtei nur Einer den Königs- und den Blutbann haben dürfe. In der Reichsvogtei Zürich, wozu Uri gehörte, konnte daher nur der Reichsvogt selbst über das Blut richten[16]).

Mußte somit ein Blutgericht gehalten werden, so konnte dieses nur der **Reichsvogt** selber hegen, der den Königsbann hatte. Ihm stand aber nichts im Wege, dieses Gericht im Thale selbst zu halten. In diesem Falle hatte das Vogtding, welches er leitete, alle Befugniß eines gaugräflichen Gerichtes. Dasselbe war nun an die Stelle des alten Gaudinges getreten. Es konnte die Reichsacht aussprechen und zum Tode verurtheilen. Wir besitzen ein merkwürdiges Zeugniß der Art für das Land Uri, welches nach verschiedenen Seiten hin bisher mehrfach mißverstanden worden ist.

---

[16]) **Sachsenspiegel** I. 59. §. 1.: „By koninges banne ne mut neman dingen, he ne hebbe den ban von deme koninge vntvangen. Sve by koninges banne dinget, die den ban nicht vntvangen heuet, de sal wedden sine tvngen." Und eben da: „Binnen ener vogedie ne mach nen koninges ban sunder eyn sin." **Schwabenspiegel** (Wackernagel) 75: „Swer des bannes von dem kunige niht enhât, der enmac niht gerihten, wan ze hût vnd ze hâre."

Im Jahre 1258 nämlich hegte der Graf Rudolf von Habsburg in Person ein Ding unter Königsbann in Altorf unter der Linde. In demselben waren anwesend mehrere Edle, Ritter, Dienstleute und die ganze Thalgemeinde von Uri. Der Fall, welcher zur Beurtheilung kam, war folgender: Zwischen den beiden Geschlechtern von Izzelin und der von Gruba bestand eine Fehde, deren Ursprung wohl in der Blutrache lag, die ein Geschlecht an dem andern zu nehmen dachte. Diese Fehde, welche den Frieden des Landes erschütterte, da auf beiden Seiten angesehene Landleute daran Theil nahmen, meistens Gotteshausleute, wurde nun im Jahr 1257 unter dem Vorsitze des Grafen Rudolf dahin geschlichtet: Je zwanzig von beiden Parteien schwören von nun an Sühne und Frieden zu halten. Wenn einer diese Sühne bricht, so wird er an den Grafen Rudolf eine Buße schuldig von sechszig Mark Silbers. Dem beleidigten Geschlecht ebenfalls sechszig Mark[17]). Für diese Bußen, deren erste dem Richter, die zweite der verletzten Partei zukommt, haften die übrigen zwanzig, welche die Sühne beschworen haben, als Bürgen. Ueberdem ist der, welcher die Sühne gebrochen hat, meineidig, und kommt in den Bann des Papstes und des Bischofs. Er ist ehr- und rechtlos. Man soll über ihn richten, wie über einen Mörder. Vier der angesehensten Männer des Landes werden bezeichnet, um über die Aufrechthaltung dieser Sühne zu wachen. Der Sühnbrief wird von dem Grafen Rudolf von Habsburg und von den Landleuten von Uri mit ihrem Landessiegel besiegelt[18]).

Die Sühne wurde indessen bald hernach von zwei Männern des Geschlechtes Izzelin gebrochen. Und nun wird am 20. Mai 1258 jenes Gericht zu Altdorf gehalten. Dasselbe mußte unter Königsbann gehalten werden, indem der Bruch des Friedens und des Eides mit der Strafe der Reichsacht bedroht und zum voraus festgesetzt war, daß über den Friedensbrecher wie über

---

17) Die Buße ist ungewöhnlich hoch. Das Gewedde des Grafen, der mit Königsbann richtet, beträgt nach dem Sachsenspiegel III. 64. §. 4. sechzig Schilling.

18) Die Urkunde bei Tschudi I. S. 155.

einen Mörder gerichtet werden solle. Das Ding, welches der Graf hielt, ist demnach nicht das gewöhnliche Vogtding. Es ist das Gericht des Reichsvogtes selber, der den Königsbann besaß. Das Gericht erkennt, daß die beiden Izzelin alle ihre Güter, Liegendes und Fahrendes verlieren und daß insbesondere die Grundstücke, welche sie von der Aebtissin zu Zürich als Erbe besessen haben, ledig geworden seien und der Abtei Zürich wieder anheim fallen sollen. Nicht bloß die Thalleute, sondern auch andere Edle und Ritter, die außer dem Lande wohnen, nehmen an diesem Gerichte Antheil. Das Urtheil wird von dem Grafen Rudolf und von der Thalgemeinde besiegelt[19]).

Kopp hat aus dieser Urkunde geschlossen, daß der Graf Rudolf von Habsburg als Landgraf gehandelt habe; gewiß mit Unrecht. Denn der Boden, wo das Ding gehegt wurde, das Dorf Altorf, war immunes Land, und die Leute, über welche gerichtet wurde, waren Gotteshausleute. Es konnte somit dort und über solche Leute kein Landgraf, sondern eben nur der Vogt der Abtei richten. Eben so irrig ist die Vorstellung mancher anderer Schriftsteller, daß Graf Rudolf für dieses besondere Geschäft von Seite der Thalgemeinde Uri berufen worden sei und seine richterliche Gewalt von dem Lande abgeleitet habe. Das Land besaß den Blutbann nicht und konnte keinen Königsbann vergeben. Der Graf aber handelte als der rechtmäßige Richter über das Blut. Er war damals Reichsvogt der Abtei Zürich und wurde als Reichsvogt auch von dem Lande Uri anerkannt.

Allerdings kommt dabei noch das besondere Verhältniß jener Zeit in Betracht. Es gab damals keinen im Zürichgau anerkannten deutschen König. Der Graf Rudolf von Habsburg, die Abtei und Stadt Zürich und die Länder Uri, Schwyz und Unterwalden hingen bekanntlich dem Kaiser Friedrich II. an bis zu seinem Tode (1250) und trugen diese Anhänglichkeit über auf

---

[19]) Urkunde bei Kopp S. 11.: „Has litteras concedimus tam nos — (Rud. comes de Habisburg Lantgravius Alsacie) — quam universitas vallis uranie memorate domine abbatisse sigillorum nostrorum munimine roboratas.“

dessen Sohn Konrad IV., welcher noch bei Lebzeiten des Vaters zum deutschen Könige gewählt worden war. Aber auch Konrad IV., früher schon von dem Gegenkönige Wilhelm von Holland aus Deutschland verdrängt, war 1254 in Italien verstorben; und wenn auch sein unmündiger Knabe Konradin Ansprüche auf das deutsche Königsthum hatte, und darin von dem Grafen Rudolf unterstützt werden mochte, so kam es doch zu keiner Königswahl zu seinen Gunsten. Er war nicht König der Deutschen. Der König Wilhelm aber, der Gegner des Hohenstaufischen Hauses, der nach dem Tode Konrads IV. der einzige Fürst im Reiche war, welcher als deutscher König betrachtet werden konnte, wenn er es schon nie zu allgemeiner Anerkennung brachte, war im Jahre 1256 verstorben und erst im Jahre 1257 kam es wieder zu einer Königswahl. Sie fiel auf Richard von England. Aber auch diese Wahl wurde von der Hohenstaufischen Partei vorerst nicht anerkannt [20]). Während dieses Zwischenreichs bedurfte die Abtei und die Stadt Zürich eines Schirmherrn und Reichsvogtes, an des Königs Statt, der um seiner hohen Reichsstellung willen noch den Blutbann besaß. Und so bat sie den Grafen Rudolf, bis wieder ein König im Reiche walte, die Reichsvogtei zu übernehmen. Diese Vogtei erlosch, sobald ein anerkannter König vorhanden war, von dem allein dann die Reichsvogtei vergeben werden konnte. Das Besondere dieses Falles beruht somit nur darauf, daß der Graf Rudolf nicht, wie sonst gewöhnlich der Reichsvogt, von dem Könige gesetzt, sondern, weil kein König im Lande war, in der Noth zum provisorischen Reichsvogt erbeten war. Deßhalb wird auch die ausdrückliche Anerkennung desselben als Richter von Seite der Thalgemeinde in der Urkunde erwähnt. In ähnlicher Weise, wie der Graf Rudolf im Jahr 1258, so hielt auch zur Zeit König Rudolfs der Herr Marquart von Wolhusen zu Altorf ein Gericht unter Königsbann. Er war nun aber von dem Könige selbst mit der Richtergewalt (Reichsvogtei) über das Thal betraut worden [21]).

---

20) Böhmer's Regesten.

21) Kopp, Urk. S. 10.

Competenz des Vogtdings.

Das gewöhnliche Vogtding von Uri war verschieden von einem solchen unter Königsbann gehegten Gericht. Seine immerhin verhältnißmäßig große Competenz läßt sich im Geiste der damaligen Verfassung folgendermaßen bestimmen:

1) Besaß es zwar nicht den Blutbann, wohl aber so ziemlich die ganze regelmäßige Strafgerichtsbarkeit. Es beurtheilte alle bedeutenden Vergehen und verhängte Bußen, Landesverweisung, körperliche Züchtigung u. s. f. in ausgedehntem Maße.

2) Die gewöhnliche privatrechtliche Gerichtsbarkeit stand mit Rücksicht auf die Gotteshausleute und die Güter des Gotteshauses den Meyerdingen zu, nicht diesem Vogtding. Wohl aber konnten andere freie Landleute, die nicht Gotteshausleute waren, noch auf Gütern der Abtei wohnten, für ihre Schulden nicht vor den Meyerdingen belangt werden. Sie mußte man vor dem Vogtding suchen. Ebenso konnten Streitigkeiten über Eigenthum oder Erbe solcher Freien wieder nicht an die Meyerdinge gebracht werden, sondern mußten an das Vogtding kommen.

An diese richterlichen Befugnisse schloß sich sodann ferner an:

3) Die Verlegung und Vertheilung der Reichssteuer (des Gewerfes), welche von dem Lande geliefert werden mußte[22].

4) Die Erhebung von Landessteuern und Bräuchen

---

[22]) Urk. v. 1308 bei Kopp S. 91. Der Landammann und die Landleute von Uri bezeugen, daß sie mit Unrecht auf Grundstücke, welche die Aebtissin zu ihren eigenen Handen erkauft hatte, somit auf herrschaftliche Güter Steuer gelegt haben, und versprechen in Zukunft bei der Verlegung der Steuer, „es si von kunge oder von vrluge oder was not uns an komen mag, oder angat," derlei Güter frei zu lassen. Urk. v. 1234 bei Tschudi I. S. 128. König Heinrich VII. schreibt den Beamteten und den Thalleuten, sie dürfen auf die Güter und Leute des Klosters Wettingen, die der König in seinen besondern Schutz genommen, keine Steuern (exactiones seu Tallias) verlegen, wohl aber auf die übrigen Güter, welche innerhalb der Reichsvogtei (nostræ advocatiæ) liegen, nach dem herkömmlichen Maße und Billigkeit. Vgl. unten Anm. 25. v. Gingins a. a. O. S. 59.

zu Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit des Landes. Dahin gehören auch die öffentlichen Frohnden für die Straßen und die Kosten für die Wehranstalten und Befestigungen des Landes. Auch die Jahreskosten für das Vogtding und die Verwaltung der Rechtspflege können hieher gerechnet werden. Es gab regelmäßig zwei Vogtgerichte im Jahr als ordentliche Jahresgerichte [23]).

Der Vogt stand auch an der Spitze der Kriegsverfassung des Landes. Insofern hing die Verpflichtung der Vogteiangehörigen

5) zum Reichsdienste so wie

6) zur Landesvertheidigung mit der Vogtei zusammen und konnten auch darüber in dem Vogtding allgemeine Anordnungen getroffen werden. Dem Könige hatte das Land in Folge seiner Reichspflichtigkeit regelmäßig hundert bewaffnete Krieger zu stellen.

Der Landammann.

Diese Vogteien wurden nun aber häufig, später regelmäßig nicht durch einen besondern Vogt, sondern durch einen Ammann verwaltet. Der Ammann war der Verweser und Stellvertreter des Vogtes. Er leitete, an des Vogtes Statt, das Vogtding. Wie der Ausdruck Vogt, so ist auch der Ausdruck Ammann vieldeutig. Auch bloße Grundherren hatten häufig zum Bezug der Gefälle und zur Handhabung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit anstatt der Meyer oder Keller Ammänner. Solche Ammänner hatten im Lande Uri das Kloster Wettingen und die Edeln von Brüninberg [24]). Sehr verschieden von solchen Ammännern ist nun aber der minister vallis, des Thales Ammann, oder der Landammann, wie er später genannt wurde. Er ist ein höherer Beamteter, und besorgt die weitere zentgräfliche Gerichtsbarkeit in dem Thale. Es ist ungewiß, ob die Aebtissin den Landammann setzte, wie sie die Meyerämter verlieh, oder ob der Reichs- und Kirchenvogt denselben ernannte. Dagegen ist noch im dreizehnten Jahrhunderte von einer freien Wahl des Ammanns durch die Thalgemeinde keine Rede. Während

---

23) Urk. v. 1363 bei Hergott II. S. 715. u. v. Gingins S. 59.

24) v. Gingins S. 61.

die Urtheiler im Gerichte aus dem Volke hervorgehen, und in dem Vogtding die Vogteigenossen, in dem Meyerdinge die Gotteshausleute das Urtheil finden, so kommt dagegen die Gewalt des Richters, der das Ding leitet und die Gerichtsbarkeit handhabt, von oben, zuletzt vom Könige her. Eben so folgt aus der Stellung eines jeden Ammanns, daß er von einem höhern Herrn mit der Stellvertretung und mit dem Amte beauftragt ist. Immerhin aber war es natürlich, daß vorzugsweise Edle und Ritter oder wenigstens freie oder ministeriale Landleute, welche haushäblich in dem Lande saßen und angesehene Familienverbindungen daselbst hatten, das wichtige Amt erhielten. Und hinwieder legte die Thalgemeinde einen großen Werth darauf, jederzeit einen einheimischen Landammann zu haben. Blieb sie mit dem Könige und dem Reiche in unmittelbarem Verband, wie solches seit dem Aussterben des Zähringischen Fürstenhauses erreicht wurde, so hatte sie desto größere Aussicht, diese selbständige Gerichtsbarkeit im Lande zu bewahren. Aus dieser hohen Stellung des Landammanns erklärt es sich, daß die Edlen von Attinghausen, ein urnerisches Dynastengeschlecht, es nicht unter ihrem Stande hielten, dieses Amt zu bekleiden und persönlich zu verwalten. Und gerne schlossen sich die Landleute an das vornehme Geschlecht an, welches gemeinsam mit ihnen die Selbstständigkeit des Landes zu erhalten und zu erweitern bemüht war. Das Amt wurde indeß, im Gegensatze zu den Meyerämtern, nicht erblich, so wenig als die Reichsvogtei in Zürich seit 1218; und auch darin lag ein wichtiges Moment für Gewinnung völliger Unabhängigkeit des Landes.

Schicksale der Reichsunmittelbarkeit.

Kurze Zeit nachdem Kaiser Friedrich II. die Vogtei über das Frauenstift Zürich an sich gezogen und versprochen hatte, die Güter und Leute der Abtei nicht mehr vom Reiche zu veräußern, trat doch für das Land Uri wieder eine Gefahr ein, unter die Herrschaft eines Fürsten zu gerathen. Es scheint nämlich, daß Friedrich II. selbst, oder sein Sohn Heinrich VII., — die nähern Umstände kennen wir freilich nicht und eben so wenig die diesfällige Urkunde — die Vogtei Uri an den Grafen Rudolf von Habsburg, den Großvater des nachmaligen Königs Rudolf, einen Freund und Anhänger des Hohenstaufischen

Hauses, veräußert habe. Vielleicht wußte der König nicht, daß das Land Uri mit der Abtei Zürich verbunden und daß diesem Lande durch die für die Abtei Zürich im Jahre 1218 ausgestellte Urkunde Reichsunmittelbarkeit verliehen worden sei. Indessen thaten die Landleute unverzüglich Schritte bei dem König gegen diese Veräußerung, und wurden dabei ohne Zweifel auch von der Aebtissin und ihren Räthen unterstützt. Die Urkunde von 1218 wurde dem Könige vorgelegt und die Beziehung des Landes Uri zu der Abtei Zürich erklärt. Heinrich VII. erkannte den geschehenen Fehler an, kaufte die Ansprüche und Rechte des Grafen von Habsburg wieder los und gab neuerdings nun den Urnern selbst einen königlichen Brief, worin er sie als Reichsangehörige zu behandeln und nie zu veräußern gelobte. Es geschah das im Jahr 1231[25]). Und im Jahr 1240 bestätigte auch der Kaiser Friedrich II.[26]) selbst wiederum die Reichsunmittel-

[25]) Häusler im schweiz. Museum f. hist. Wissenschaft I. S. 208 ff.: Heinricus — fidelibus suis universis hominibus in valle Uraniæ constitutis: Vos redemimus et exemimus de possessione comitis R. de Habsburc, promittentes vobis, quod vos numquam a nobis, vel per concessionem vel per obligationem alienamus, sed semper vos ad usus nostros et imperii manutenere volumus et fovere. Ferner Urkunde König Heinrichs v. 1232 bei Tschudi I. S. 125: „Officiatis et procuratoribus ceterisque fidelibus suis in Uren constitutis. — In locis quæ nostræ attinent advocatiæ, de quibus nobis servitia fieri consueverunt, volumus u. s. f. Urkunde dess. Königs v. 1234, Tschudi I. S. 130.: Fidelibus suis ministro et universis hominibus (hier wird der Landammann und das Vogtding richtig bezeichnet) Uraniæ. Mandamus vobis — quatenus ab hominibus claustri de Wettingen in Valle Uraniæ constitutis nullam prorsus exactionem vel precariam requiratis.

[26]) Urk. v. 1240, nach Tschudi gleichlautend für Uri, Schwyz und Unterwalden, für jedes Land besonders ausgefertigt: Fridericus . . . universis hominibus vallis (Uraniæ) fidelibus suis gratiam suam et omne bonum. Litteris et nunciis ex parte vestra receptis et vestra ad nos conversione et devotione assumpta expositis et cognitis per eosdem, vestræ puræ voluntati affectu favorabili concurrimus et benigne devotionem et fidem vestram commendantes, non modicum de eo quod zelum quem semper ad nos et imperium habuistis, per effectum operis ostendistis sub alas nostras et imperii, sicuti tenebamini, confugiendo tamquam homines liberi,

barkeit des Landes. Von da an blieb dieselbe unversehrt, und zugleich löste sich auch das Land nun mehr und mehr von der Verbindung mit der Abtei Zürich ab. Um dieser Verbindung willen hatte es im Jahre 1218 Reichsunmittelbarkeit gewonnen, in ihr hatte es sich gestärkt und war zu höherer Selbständigkeit erwachsen. Nun diese erlangt war, so bedurfte es auch dieser Verbindung weniger mehr.

In neuerer Zeit ist es bezweifelt worden, daß Friedrich II. die Reichsunmittelbarkeit des Landes Uri nochmals ausdrücklich bestätigt habe. Hisely hat sogar vermuthet, Friedrich habe den Akt, wodurch sein Sohn Heinrich VII. die geschehene Veräußerung des Landes (sei dieselbe nur Verpfändung oder Belehnung zu eigenem Rechte gewesen) an den Grafen von Habsburg rückgängig gemacht habe, für nichtig erklärt. Er meint, daraus, daß die Bulle des Papstes Innocenz IV. vom Jahr 1248 nur der Länder Schwyz und Unterwalden gedenke, nicht aber auch des Landes Uri, folge unwiderleglich, daß im Jahr 1240 Friedrich II. nur den Ländern Schwyz und Unterwalden, nicht aber dem Lande Uri einen Freiheitsbrief ausgestellt habe[27].

Allein vorerst läßt sich der vermeintliche Widerspruch zwischen der päpstlichen Bulle, die nur von zwei Ländern spricht, und den kaiserlichen Freiheitsbriefen, welche von allen drei Ländern in Anspruch genommen werden, auf das einfachste und natürlichste lösen, ohne daß man zu jenem Schlusse kommt. Die päpstliche Bulle wurde hervorgerufen durch Graf Rudolf von Habsburg von der jüngern Linie, einen Anhänger des Papstes und Gegner des Kaisers. Dieser Graf klagte zugleich über den Kaiser und die

---

qui solum ad nos et imperium respectum debeatis habere. Ex quo igitur sponte nostrum et imperii dominium elegistis, fidem vestram patulis brachiis amplexamur favoris et benevolentiæ puritatem vestris sinceris affectibus exhibemus, recipientes vos sub nostra speciali et imperii protectione; ita quod nullo tempore vos a nostris et imperii dominio et manibus alienari vel extrahi permittemus, dantes vobis certitudinem et plenitudinem gratiæ et favoris quam benignus Dominus effundere debet ad subditos et fideles.

[27]) Hisely, Essai sur l'origine et la dévelloppement des libertés des Waldstetten. S. 274. ff. Besser Häusler im Museum I. 212.

Landleute von Schwyz und Unterwalden, und beschwerte sich, daß jener und diese seine erblichen Rechte mißachteten. Uri zu erwähnen hatte er nicht die mindeste Veranlassung, da er in Uri keinerlei erbliche Rechte anzusprechen hatte. Worin hätten diese bestehen sollen? Und sicherlich hätte er sich bei dem Papste nicht empfohlen und bei diesem kein Gehör gefunden, wenn er die Reichsunmittelbarkeit des Landes Uri und damit zugleich die Immunitätsrechte und die Unmittelbarkeit der Fraumünsterabtei Zürich, auf welcher jene beruhte, angefochten hätte. Ging der Papst auch auf seine Klagen für Schwyz und Sarnen ein, so hätte er sich doch sicher nicht dazu verstanden, dem weltlichen Grafen zu lieb, die Rechte des Klosters anzutasten. Das Schweigen des Papstes über Uri ist somit sehr erklärlich.

Und Kaiser Friedrich? Was hätte dieser für einen Grund gehabt, jenen Akt seines Sohnes zu desavouiren, oder für nichtig zu erklären? Der Sohn hatte ja den Urnern nur im Jahre 1231 gehalten, was ihnen der Vater selbst im Jahr 1218 versprochen hatte. Und der betheiligte Graf, der inzwischen durch Verleihung oder Verpfändung, im Widerspruch mit diesem Versprechen, eigene Vogteirechte erhalten hatte, war von König Heinrich losgekauft und hinwieder befriedigt worden. Stand Friedrich im Jahr 1240 nicht an, den Schwyzern und Unterwaldnern einen Freiheitsbrief auszustellen und darin zum ersten Mal deren Reichsunmittelbarkeit ausdrücklich und urkundlich anzuerkennen, so hatte er, das ist klar, noch weniger Bedenken, den Urnern gegenüber, die ihm wie jene treu geblieben waren und Hülfe gesandt hatten in seiner Noth, die schon 1218 urkundlich zugesagte und 1231 bekräftigte Reichsfreiheit anzuerkennen. Wenn die Urner einen gleichen Brief für sich wünschten, wie ihn die Schwyzer und die Unterwaldner bekamen, so erhielten sie denselben sicher. Hätten sie keinen solchen bekommen, so wäre dies nur ein Zeichen, daß für sie diese Erneuerung überflüssig erscheinen mochte.

Auch nachher wurde ihre Reichsunmittelbarkeit von Niemandem bestritten. Durch den Graf Rudolf von Habsburg der ältern Linie, den wir im Jahr 1258 als Reichsvogt Gericht zu Altorf

halten sehen, dachte nicht daran, für sich *eigene*, etwa *landgräfliche* Rechte in Anspruch zu nehmen. Kaum war er deutscher König geworden, so sicherte er auch von neuem den *Urnern* ihre *Reichsunmittelbarkeit* urkundlich zu und versprach, wie vormals König *Heinrich* VII., dieselben nie vom Reiche zu *veräußern*[28]).

II. Das Land Schwyz.

Die Landleute des Thales Schwyz standen sich in *ständischer* Beziehung besser als die Landleute von Uri. In *politischer* Beziehung waren sie zu Anfang des XIII. Jahrhunderts weniger günstig gestellt als diese.

Freier Stand der Schwyzer.

Man hat zwar in neuerer Zeit selbst die Schwyzer als *Hofhörige* des Grafen von Habsburg, früherhin des Grafen von Lenzburg, ausgeben wollen. Diese Auffassung ist durchaus irrig. Es ist zwar historisch sicher, daß während des XIII. Jahrhunderts die Grafen von Habsburg Grundeigenthum und Grundherrschaft im Thale Schwyz hatten und allerdings gab es daselbst auch hörige Bauern, welche auf Gütern des Grafen lebten, unter dem Hofrechte dieses standen, den von diesen gesetzten Kellern oder Ammännern unterworfen waren, an ihre Grundherren Zinse und Fälle schuldeten. Aber es steht, was bisher noch nicht mit dem nöthigen Nachdrucke hervorgehoben wurde, historisch ebenfalls fest, daß die volle *ständische Freiheit* und das *freie Grundeigenthum der Landleute* im Thale Schwyz einen alten und sichern Wohnsitz hatte. Dadurch zeichnen sich die Schwyzer auch sehr vor den Urnern aus. Es gab zwar auch im Lande Uri auf den Gotteshausgütern der Abtei Bauerfamilien von persönlich freiem Geschlechte; aber sie waren doch, um ihres abgeleiteten Grundbesitzes willen, sammt den eigentlichen

---

[28]) Urk. v. 1274, bei *Tschudi* I. S. 180.: Rudolphus — rex — *prudentibus viris ministro et universitati vallis Uraniæ* gratiam. — Certos vos reddimus et securos, quod in nullo eventu vel casu *vos obligabimus* ullo modo, sed *inter speciales alumnos imperii computare vos volumus*, specialibus *nostris et imperii* usibus et obsequiis omni tempore reservandos.

Reglern und nicht viel anders als diese dem Hofrechte der Aebtissin und ihrer grundherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Im Gegensatze dazu gab es im Thale Schwyz, und ohne Zweifel seit der ersten Besetzung und Vertheilung des eroberten Landes durch die Alamannen, eine große Markgenossenschaft freier Männer, welche keinem Grundherren unterworfen waren, und ihre Güter nicht nach Hofrecht inne hatten, sondern welche auf eigenem Grund und Boden lebten und als freie Alamannen des Volksrechts in vollem Maße theilhaftig waren und blieben. Während die meisten freien Markgenossenschaften und Gemeinden allmählig in der Periode vom neunten bis zum dreizehnten Jahrhunderte niedergedrückt wurden, und sich als eine unkriegerische und belastete Bauersame der grundherrlichen Gerichtsbarkeit, oder einer nach dem Vorbild dieser ausgebildeten und erweiterten Vogteiherrschaft ergab; so behielten die Schwyzer durch diese Jahrhunderte hindurch in frischem Andenken, daß sie freie Grundeigenthümer seien und retteten diese Freiheit vor jeder Gefahr. Der eigenthümliche stolze Zug, welcher durch die ganze Geschichte der Schwyzer hindurch geht, durch welchen sie sich auch von den beiden andern Ländern unterscheiden und der Nachdruck, welchen die Schwyzer voraus allen Kämpfen gegen die Habsburger gegeben haben, haben in dieser Abstammung und Bewahrung ihrer ausgezeichneten ständischen Freiheit ihren Grund. Sie fühlen sich vorzugsweise als die freien Landleute.

Der Grenzstreit zwischen den Schwyzern und dem Kloster Einsiedeln.

In der Eigenschaft als eine freie Markgenossenschaft führen sie im XII. Jahrhundert mit dem Kloster Einsiedeln jenen berühmten Grenzstreit über die Ausdehnung der Almende vor dem Könige und den Fürsten, namentlich den alamannischen Fürsten des Reichs. Die einzelnen Schwyzer hatten zwar jeder Hausvater sein Landgut, welches er zum Eigenthum besaß und bebaute, aber in ihrer Verbindung zu einer Markgenossenschaft besaßen sie insgesammt das unvertheilte Land weit umher, die gemeine Waldung und Weide, die sogenannte Almende. Das Sondereigenthum war ausgemarkt und die Grenze jedes Sondergutes festgestellt. Aber das unvertheilte gemeine Land war nicht überall abgegrenzt. Es verlor sich in unwirthsame Berge

und bei der geringen Bevölkerung auch in die Wildniß hinein. Es galt nun aber als altes Recht der deutschen Könige, über die Wildniß nach Belieben zu verfügen. Und so war vom deutschen Könige dem Kloster Einsiedeln die Wildniß auf den Höhen um das Kloster her vergabt worden. Sie wurde in dieser Gegend von dem Kloster und seinen Leuten benutzt. Hier nun kamen die Schwyzer Markgenossen mit den Knechten und Mönchen des Klosters in Streit. Jene fällten auch da noch Holz und ließen ihr Vieh auch da noch weiden, wo das Kloster in ausschließlichem Rechte über den Boden zu sein glaubte. So entstand nun ein Streit über die Grenzen der Almende, welcher wiederholt 1114 und 1144 an das Gericht des Königs selber gebracht und vor demselben verhandelt wurde. Das Kloster hatte die Sache dahin gebracht, weil es sein Recht von unmittelbarer königlicher Verleihung herleitete.

In dem ersten Prozeß von 1114 erschien vor Kaiser Heinrich V. der Abt Gero von Einsiedeln und der Graf Ulrich von Rapperswyl, Vogt des Klosters, als Kläger; und als Beklagte werden genannt die Grafen Rudolf und Arnolf von Lenzburg und die Bürger (cives) von Schwyz, denen vorgeworfen wird, sie seien über die Gränzen der Klosterbesitzung widerrechtlich eingedrungen und haben Boden des Klosters in Anspruch genommen, als wäre derselbe ihr Erbgut. Graf Rudolf wird durch das Urtheil der Fürsten, nach Vorschrift des alamannischen Volksrechts, des Unrechts überwiesen, angehalten, dem Kloster das widerrechtlich Genommene zurückzustellen, und in die Buße von 100 Pfd. verfällt, um damit die Huld des Königs wieder zu gewinnen. Die Grenzen der Klostergüter werden sodann genauer bezeichnet.

Im Jahre 1144 kam der Streit neuerdings vor das Gericht des Königs Konrad. Der Abt Rudolf von Einsiedeln hatte sich an den König gewendet und denselben angegangen, daß er den Streit zwischen dem Kloster und dem Grafen Rudolf von Lenzburg und seinen Miterben und zwischen dem Kloster und den Bürgern von Schwyz, der schon lange bestehe, endlich definitiv erledigen möge. Für das Kloster trat nun in dem Gerichte des Königs der Graf Ulrich von Rapperswyl auf und

es wurde nachgewiesen, daß der Streit schon unter Kaiser Heinrich V. nach dem Urtheil der Alamannen, welche in diesem Lande Recht zu sprechen haben, entschieden worden sei. Sodann wurde geklagt, daß Graf Udalrich von Lenzburg und die Schwyzer seither wieder ihre Grenzen überschritten und sich in den Klostergütern Nutzungen angemaßt haben, die ihnen nicht gebühren. Darauf hin wurde die Grenze neuerdings durch das Urtheil näher bezeichnet. In dem ersten Urtheilsbriefe werden unter den weltlichen Herren, welche in dem Gerichte des Königs saßen, zuerst genannt Herzog Friedrich von Schwaben, und Herzog Berchtold von Zähringen, und in dem zweiten die Herzoge Friedrich von Schwaben und Konrad von Zähringen[29]).

29) Urkunde von 1114 bei Tschudi I. S. 54: „Heinricus quartus Imperator. Complacuit nobis ut patefieret universis, qualiter Gero Abbas de Cella Scti Meginradi et Ulricus advocatus ejus ad nos venerunt, conquerentes scilicet, quod Rodolfus et Arnolfus comites et cives de villa Suites certos fines ejusdem cellæ invaserint, hereditariam partem ibi semet habere affirmantes, eo quod eorum inarvales agri heremo, in quo constructa est, videntur esse illimitantes. Hæc etiam præsumptio, quam injusta esset, aperte comprobaverunt. — Inde Rodolfus æquo judicis primatum nostrorum, sicut docet lex Alamanorum convictus, injuste ablata — ad manum advocati præfatæ cellæ restituit et ad obtinendam nostram gratiam centum libras nobis persolvit. Nos itaque æquo judicio Optimatum ac fidelium nostrorum immo consilio Juridicorum — eam vastitatem — monachis concessimus et perpetualiter possidendum contradidimus, cum omni circumjacente sylva omnique finitima marca sub nominatis locis determinata, quæ — incipiens a fluviolo Bibera u. s. f." — Urk. v. 1144 bei Tschudi I. S. 68.: „Cunradus Rex —: omnium noverit industria, quod vir venerabilis Rudolfus Abbas monasterii Meginradi cellæ dicti, nostrum celsitudinem adiit ac — petit, quatenus litem, quae inter ipsum et Oethalricum de Lenzburg ac cohaerades ejus, seu etiam inter ipsum et cives de Suites jam longo tempore agitabatur, finali judicio curiæ notræ decideremus. Astante itaque pro jure supra nominati monasterii Rudolfo de Raprechteswilare ejusdem loci advocato relectum est præceptum — Heinrici quinti Regis et quarti Imperatoris avunculi nostri, in quo continebatur hanc controversiam diu fuisse ventilatam inter abbatem jam sæpe dicti monasterii et advocatum ipsius Oethalricum atque inter Rudolfum et Arnolfum comites et item habita-

In beiden Prozessen erscheinen, während der Klosterleute von Einsiedeln nicht gedacht ist, die Schwyzer neben und mit dem Grafen von Lenzburg als eine selbständige Partei, deren Berechtigung zum alamannischen Volksrechte ausdrücklich anerkannt wird. Sie werden mit den Namen der Bürger geehrt und als eine freie Markgenossenschaft geachtet.

Diese ständische Freiheit der Schwyzer wurde auch von dem Könige Rudolf von Habsburg im Jahre 1291 noch in doppelter Weise anerkannt, einmal indem er sie als Freie anredete und sodann, indem er ihnen als König die Zusicherung gab, es solle ihnen nie ein Mann vom unfreien Stande zum Richter gesetzt werden, da solches für sie unangenehm wäre[30]). Bedenkt man, daß auch die vornehm gewordenen Dienstleute (Ministerialen) als Unfreie durch diese Bestimmung ausgeschlossen wurden, so erscheint der königliche Brief von um so höherer Bedeutung. Daß auch die hörigen Leute im Thale sich im Verkehr mit den freien Landleuten gehoben fühlten, nach voller Freiheit streben, und in diesem Streben sich an diese anlehnen konnten, ist natürlich. Die vielfachen Streitigkeiten dieser Hofhörigen mit den Grundherren, namentlich den Grafen von Habsburg noch zu Anfang des XIV. Jahrhunderts, zeugen für die Wahrheit dieses Satzes.

Die Herzoge von Zähringen.

Politisch gehörte das Land Schwyz wieder als eine besondere Zent zum Zürichgau[31]). Aber diese Zent war nicht wie Uri

tores villae Suites scilicet Alamannorum (quibus ejusdem terrae jurisdictio pertinet) judicio et ejusdem privilegii auctoritate terminaliter diffinitam.

[30]) Urkunde von 1291 bei Kopp S. 29.: Rudolfus — Rom. Rex — Prudentibus viris, universis hominibus de Schwytz, libere conditionis existentibus, dilectis suis fidelibus, gratiam suam et omne bonum. Inconveniens nostra reputat serenitas, quod aliquis seruilis conditionis existens, pro judice vobis detur, propter quod auctoritate regia volumus, ut nulli hominum, qui servilis conditionis extiterit, de vobis de cetero judicia liceat aliqualiter exercere.

[31]) Urkunden von 973 und 1045 bei Herrgott II. S. 83 und 177. Liber eremi, im Geschichtsfreund d. V. Orte. I. S. 111. und die Dotationes Einsidlenses, eben da S. 391. ff.

mit der Reichsabtei Zürich verbunden, hatte daher auch keine Immunitätsrechte. Ihre Beziehung zum Gau blieb somit in älterer Zeit fortbestehen. Darauf hatte nun aber die Spaltung des alten Herzogthums Alamannien gegen Ende des XI. Jahrhunderts großen Einfluß.

Herzog Berchtold II. von Zähringen nämlich, der vorher Ansprüche auf das ganze Herzogthum Alamannien gemacht hatte, wurde nun doch genöthigt, den Herzog Friedrich von Stauffen als Herzog der Alamannen anzuerkennen; aber er erhielt nun von Kaiser Heinrich IV. die Vogtei über die Abtei Zürich und zugleich auch die herzogliche und gaugräfliche Gewalt über den Zürichgau. Diese Annahme bedarf freilich noch einer näheren Begründung.

Wir werden im Verfolge auf ein, wenn ich nicht irre, bisher nicht beachtetes urkundliches Zeugniß für diese Rechte stoßen, welches sich zunächst auf Unterwalden bezieht, aber da Unterwalden wie Schwyz zum Zürichgau und nicht zur Abtei Zürich gehört, auch für Schwyz beweist. Außerdem sprechen aber dafür sowohl äußere historische Gründe als der innere Zusammenhang der späteren Ereignisse. Seither nämlich finden wir den Zürichgau immer getrennt von dem Herzogthum Schwaben, welches der Hohenstaufischen Familie gehörte. Dagegen nennen sich die Herzöge von Zähringen, die einzigen, welche nach dem Herzoge von Schwaben in Betracht kommen können, nicht bloß Vögte von Zürich, sondern sprechen auch die königliche Gewalt über die Bezirke in der Nähe von Zürich, d. h. eben über die Zenten des Zürichgaues an[32]). Das Fürstenthum dieser Herzoge erweiterte sich sodann allmählig über den größten Theil der jetzigen Schweiz.

Ob sie nun die Gaugrafschaft Zürich an andere Dynasten verliehen haben, mag als ungewiß gelten. Immerhin aber wird aus der Vergleichung des Zürichgaus und seiner Geschichte mit dem

---

[32]) Urkunde von Berchtold V. von 1210. Bei Schöpflein hist. Zar. Bad. I. S. 184.: „in oppido Turicensi et locis et districtibus circumquaque vicinis, imperatoris gratia ipsius locum tenens." — Häusler im schweiz. Museum f. hist. Wissensch. III. S. 274.

benachbarten Aargau und Thurgau eine wichtige und folgenreiche Verschiedenheit klar. In beiden letztern Gauen nämlich gelang es einzelnen mächtigen Familien, in denen das Grafenamt herkömmlich geworden war, die alte gaugräfliche Gerichtsbarkeit zu erblicher Landgrafschaft auszubilden und so Landeshoheit zu erwerben. Im Zürichgau dagegen zeigen sich zwar auch Spuren von derartigen Versuchen, aber diese Versuche schlagen alle fehl. Wir finden vielmehr den Zürichgau sofort nach dem Aussterben des Zähringischen Hauses weit mehr in einzelne kleinere Herrschaften und Vogteien zerbröckelt, als dieß in jenen andern Gauen der Fall war. Und diese Herrschaften und Vogteien sprachen einen hohen Grad von Selbständigkeit an und wurden darin anerkannt. Allerdings wirkten zu dieser Erscheinung verschiedene Momente zusammen: so die Abgeschiedenheit der Gebirgsthäler, in denen die Zentgerichtsbarkeit sich erweiterte; ferner die zahlreichen und wichtigen Klöster mit ihren Immunitäten; voraus die Exemtion der Stadt Zürich aus der gaugräflichen Gerichtsbarkeit. Aber trotz alle dem hätte sich doch wohl, dem Charakter der damaligen Zeit gemäß, wenigstens ein Rest des alten Gaugrafenthums zu wahrer Landgrafschaft über den Zürichgau ausgebildet und verhärtet, wenn nicht diese Entwicklung während der Zähringischen Landeshoheit gehemmt und durch das Aussterben des Zähringischen Fürstenhauses erschüttert und zerstört worden wäre. Beides aber wird klar, wenn wir annehmen, daß die Herzöge von Zähringen zugleich die herzogliche und gaugräfliche Gewalt im Zürichgau inne gehabt und beide vermischt gelassen haben, so daß keine besondern Gaugrafen des Zürichsgaues ernannt, wenigstens nicht ordentlich mit dem Grafenthum belehnt wurden. Unter dieser Voraussetzung konnten sich die Herzöge gerade so in der Grafschaft Zürich vertreten lassen, wie sie sich in der Reichsvogtei Zürich vertreten ließen. Als sie ausstarben, wurde nun eben darum die vollständige Zertheilung des alten Zürichgaues in kleinere reichsunmittelbare Gebiete so sehr erleichtert: und es konnten sowohl die Stadt Zürich als die einzelnen Thäler, so wie hinwieder einzelne Dynastengeschlechter, welche in

dem Zürichgau Besitzungen und Herrschaftsrechte besaßen, um so eher nach Reichsunmittelbarkeit und höherer Selbständigkeit streben. Mir scheint, es liegt in dieser Bemerkung ein Schlüssel, welcher manche von den staatsrechtlichen Räthseln der ältesten Geschichte des Schweizerbundes zu lösen geeignet ist.

Die Grafen von Lenzburg und von Habsburg.

Von da aus wird nun auch die besondere Stellung der Vogtei Schwyz klarer werden. An Reichsvogtei über das Land im eigentlichen Sinne des Wortes ist während dem XII. Jahrhundert nicht zu denken, denn das Thal stand wie die übrigen Zenten des Zürichgaus nicht unmittelbar unter dem Könige, sondern unter den Herzogen von Zähringen. Von Kirchenvogtei kann eben so wenig die Rede sein; denn das Thal gehörte keiner Kirche und hatte keine Immunitätsrechte. Wenn von Vogtei die Rede ist, so muß diese, sei es in erster oder zweiter Stufe von den Herzogen von Zähringen abgeleitet sein. Halten wir daran fest, so lassen sich nun auch die zahlreichen Schwierigkeiten, welche sich aus der Urkunde über den Markenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln zu ergeben scheinen, leicht heben, und wird das Verhältniß der Grafen von Lenzburg, später der Grafen von Habsburg klar. In den Urtheilsbriefen von 1114 und 1144 nämlich, von denen oben schon die Rede war, werden beide Male Grafen von Lenzburg auf der Seite der Schwyzer genannt. Und von jeher hat man sich darüber gestritten, in welcher Stellung diese Grafen an dem Prozesse Theil nehmen.

Die älteren Geschichtsschreiber, Tschudi und Müller, betrachten dieselben als Schirmvögte, welche von den Schwyzern erwählt worden seien. Allein diese Auffassung ist unverträglich mit dem Rechte des Hauses Zähringen sowohl als mit dem Rechte der alten Reichsverfassung, nach welchem die Thalleute von Schwyz nicht in der Lage waren, einen Schirmvogt zu wählen. In neuerer Zeit hat man (z. B. Hisely) die Grafen von Lenzburg als erbliche Herren von Schwyz dargestellt, und dabei theilweise an Grundherrschaft, theilweise an landgräfliche Herrschaft gedacht, welche sodann nach dem Absterben der Grafen von Lenzburg auf die Grafen von Habsburg

vererbt worden sei. Escher[33]), indem er der letztern Ansicht entgegentritt, nimmt an, die Grafen von Lenzburg haben den Prozeß nur neben den Schwyzern als deren Prozeßgenossen, als mitbetheiligte Grundherren im Lande, keineswegs aber als Vertreter oder Vögte der Schwyzer geführt. Und in der That ist es unzweifelhaft, daß die Grafen, da sie Grundeigenthum in dem Thale besaßen und mit den Markgenossen dasselbe Interesse hatten, in dem Prozeß auch ihre eigenen grundherrlichen Rechte vertheidigten. Im ersten Prozesse schon treten zwei Grafen von Lenzburg, Rudolf und Arnolf, und im zweiten der Graf Ulrich von Lenzburg und seine Miterben auf; und die Schwyzer erscheinen allerdings auch als eine besondere Partei, als deren Mitstreiter (competitores). Allein diese Stellung der Grafen ist nicht die einzige, welche in Betracht kommt. Vor dem Reichsgerichte erscheint überdem einer der Grafen, das erste Mal der Graf Rudolf, das zweite Mal der Graf Ulrich als der vornämliche Wortführer und an der Spitze der ganzen Partei. Der Graf Rudolf wird des Unrechts überwiesen; er, im zweiten Prozeß der Graf Ulrich, muß dem Klostervogt Ersatz leisten; er wird in die Buße verfällt; gegen ihn wird das Urtheil ausgesprochen. Es versteht sich, daß er nicht als einzelne hohe Person, — der Bruder des ersten, die Miterben des zweiten waren so vornehm als er — noch als vornämlicher Grundeigenthümer — die Schwyzer waren viel stärker betheiligt — so hervortrat, sondern eben in seiner Eigenschaft als der Vogt des Thales, als der Vogt der Schwyzer[34]).

---

[33]) In der Encyclopädie von Ersch und Gruber, Artikel Eidgenossenschaft. — Vgl. Häusler a. a. O. S. 276.

[34]) Urkunde von 1114 oben in Anm. 29 und weiter: Hoc totum isti (d. h. die Schwyzer) denuo et maxime Rudolfus comes infringere conati sunt, sed — non praevaluerunt. Nam inde Rodolfus — convictus u. s. f. Siehe oben. Urk. v. 1144.: Quæ ratio tam fortibus subnixa firmamentis, comitem Udalricum de Lenzburg et competitores absterrere non potuit, donec — e causa penitus caderet et cum debita legum censura tam nobis quam abbati et advocato ablata restituendo satisfaceret.

In der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts finden wir somit Grafen von Lenzburg als Vögte von Schwyz; zu Anfang des XIII. Jahrhunderts giebt sich ein Graf Rudolf von Habsburg als Vogt der Schwyzer zu erkennen. Und zwar nennt er sich in einer allerdings nur in späterer Ueberlieferung auf uns gekommenen Urkunde des Jahres 1217[35]), die sich wiederum auf den Markenstreit zwischen den Schwyzern und dem Kloster Einsiedeln bezieht: „von rechter Erbschaft rechter Vogt und Schirmer der Leute von Schwyz." Das Kloster wendete sich damals an ihn, als den rechten Vogt und Schirmer der Schwyzer: und ihm gelang es, die streitenden Parteien zu versöhnen. Wenn daher die Urkunde im ursprünglichen lateinischen Texte so lautete, so folgt daraus allerdings nicht bloß, daß nun die Vogtei Schwyz — seit dem Aussterben der Grafen von Lenzburg — von dem Hause Habsburg erlangt worden war, sondern daß die Grafen von Habsburg und die Thalleute selbst die Vogtei damals für ein erbliches Recht hielten. In der That ist dieß möglich und paßt ganz gut zu der übrigen Entwicklung und Verfassung. Nur darf man daraus, nicht wie solches geschehen ist, falsche Folgerungen herleiten, und diese Vogtei mißverstehen.

Erblichkeit der Aemter.

Während des ganzen Mittelalters zeigt sich in allen Verhältnissen ein Streben, die Aemter und Würden an den Boden zu knüpfen und durch diese Verbindung dauerhaft, gewissermaßen unbeweglich zu machen. Eben so schreitet damit das zweite verwandte, dem deutschen Charakter zusagende Streben der Erblichkeit fort. Das Herzogthum Alamannien war, als es ums Jahr 916 hergestellt wurde, eine Reichswürde, aber keineswegs erblich. Indessen wurde doch, wenn ein Herzog starb, vorzüglich darauf geachtet, ob nicht unter seinen Söhnen einer sei, der sich wieder zum Fürst der Alamannen eigne, und im Zweifel waren die Könige geneigt, wieder ein Glied der herzoglichen Familie mit der herzoglichen Fahne zu belehnen. Schon zu Anfang des XI. Jahrhunderts hatte die Neigung zur Erblichkeit so große Fortschritte gemacht, daß mehrere Male un-

35) Libertas Einsiedl p. 63. Vgl. Tschudi I. S. 114.

mündige Knaben ihrer erbrechtlichen Verhältnisse wegen das Herzogthum erhielten. Die Herzoge von Zähringen hatten später sicher die Reichsvogtei über Zürich nicht zu Erbrecht erworben, aber da diese Reichsvogtei jedem Nachfolger in der herzoglichen Macht wieder verliehen wurde, so erschien sie doch wie ein diesem Fürstenhause zustehendes erbliches Recht. Unbedenklicher noch mochten die Herzoge von Zähringen die herzogliche und gaugräfliche Gewalt über den übrigen Zürichgau als ein erbliches Recht ihres Hauses betrachten, und auch als so Berechtigte angesehen werden; denn sowohl die herzogliche als die gaugräfliche Gewalt hatte sich zu einer Zeit erblich festgesetzt, als man sich allgemein noch bewußt war, daß die Rechte der Reichsvogtei nicht erblich verliehen waren.

Eben so wurden auch die Aemter der Zentgrafen, welche ursprünglich so wenig erblich gewesen als die Aemter der Gaugrafen, dem nämlichen Zug jenes Zeitalters folgend, sehr häufig zu erblichen und eigenen Rechten innerhalb einer Familie, welche lange Zeit vorher schon dieses Amt verwaltet hatte. Die Fürsten, welche für sich erbliche Landeshoheit ansprachen, waren gerade dadurch veranlaßt, auch die analogen Ansprüche ihrer Vasallen innerhalb ihres Landes anzuerkennen. Indem sie die Richterämter im Lande als Lehen betrachteten und vergaben, verbanden sie sich die großen Dynastenfamilien des Landes und befestigten so ihre eigene Landeshoheit. Die Entwicklung einer solchen erblichen Landeshoheit und erblicher von derselben abgeleiteten Herrschaftsrechte machte im XII., dann aber vorzüglich im XIII. Jahrhundert sehr große Fortschritte. Was schon vorher — wenn auch anfangs im Widerspruch mit der alten Reichsverfassung — praktisch durchgeführt worden war, wurde schon in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts zum allgemeinen Staatsrecht des Reiches erhoben.

Während nämlich Kaiser Friedrich II. in Italien war, wurde unter dem Vorsitz seines Sohnes, König Heinrich VII., im Jahr 1231 auf einer Reichsversammlung über die Rechte der Landesfürsten ein Reichsgesetz erlassen, und in demselben bestimmt: Jeder Landesfürst sei berechtigt, innerhalb seines Landes die verschiedenen Gerichtsbarkeiten, namentlich sowohl die gau-

gräfliche als die zentgräfliche, zu genießen, je nach der besondern Landesgewohnheit. Insbesondere sollen die Zentgrafen ihre Zenten von dem Landesherrn empfangen, oder von dem, der von dem Landesherrn mit dieser Gewalt belehnt worden ist [36]). Entweder mittelbar oder unmittelbar leiten daher die Zentgrafen ihre Gerichtsbarkeit nur vom Landesherren ab, und sind insofern dessen Vasallen.

Die Vogtei Schwyz.

Die Vogtei Schwyz nun ist augenscheinlich aus der alten Zentgerichtsbarkeit hervorgegangen, wie denn überhaupt im Zürichgau eine Reihe von Vogteirechten und Vogteidingen sich an die Gerichtsbarkeit des Zentgrafen anschließen [37]). Da in früherer Zeit regelmäßig Dynasten wie das Gaugrafenamt so auch das Zentgrafenamt verwalteten, in deren Familien sodann diese Gerichtsbarkeit herkömmlich wurde, so ist aus den obigen Urkunden mit Sicherheit anzunehmen, daß im XII. Jahrhunderte die Grafen von Lenzburg diese Zentgrafschaft, oder wie sie wahrscheinlich damals schon, eben um der Ableitung willen von den Fürsten von Zähringen genannt wurde, die Vogtei Schwyz inne hatten. Als Vogteiherren waren sie dann, da im Zürichgau kein besonderes landgräfliches Geschlecht außer dem herzoglichen bestand, unmittelbare Vasallen der Herzoge, welche auch dadurch dieses mächtige Geschlecht ihrem Hause verbanden. Aehnlich wie im Jahr 1144, wo wir einen Graf Ulrich von Lenzburg als Vogt von Schwyz finden, der in dieser Eigenschaft Vasall des Herzogs von Zähringen ist, so treffen wir im Jahr 1145 auf einen Grafen Wernher von Lenzburg [38]), dem von dem Herzoge die Vogtei Zürich übertragen ist, diese letztere, um ihrer Immunitätsrechte willen, allerdings als Reichsvogtei, die erstere dagegen als Zentvogtei. In ähnlicher Weise

---

[36]) Pertz, Monum. IV. S. 282: Unus quisque principum libertatibus, jurisdictionibus, comitatibus, centis, sive liberis sive infeodatis utatur quiete, secundum terræ suæ consuetudinem approbatam; centumgravii recipiant centas a domino terrae vel ab eo, qui per dominum terræ fuerit infeodatus.

[37]) Vgl. den §. Vogtei in meiner Zürch. Rechtsgesch. I. S. 218 ff.

[38]) Meine Zürch. Rechtsgesch. I. S. 137.

leiteten die Herren von Rotenburg ihre Vogteirechte über Luzern während des XIII. Jahrhunderts von den Grafen von Habsburg ab, welche hinwieder die höhere Vogtei über das Kloster Murbach besaßen [39]).

Im Jahr 1217 besaß nun der alte Graf Rudolf von Habsburg, der jedenfalls auch großen Grundbesitz im Lande hatte, diese Vogteirechte. Sie waren auch ihm verliehen worden von dem Herzoge von Zähringen; und es ist durchaus nicht unmöglich, daß er, nach der Sitte der Zeit, insofern als ein Vogteiherr belehnt wurde und sich deßhalb als erblichen Vogt betrachtete. Daß er aber nicht die Landgrafschaft über den Zürichgau besaß, sondern zunächst bloß diese Vogteirechte über Schwyz, geht eben aus dem Titel, den er sich geben läßt, mit Sicherheit hervor. Die gaugräflichen Rechte waren bei dem Herzoge zurückgeblieben.

Das staatsrechtliche Verhältniß nach dem Absterben der Zähringer.

Das Aussterben des Zähringischen Fürstenhauses im Jahre 1218 brachte auch in diesen Beziehungen große Veränderungen hervor. Die herzoglichen und die gaugräflichen Rechte im Zürichgau fielen an das Reich zurück; und der Kaiser Friedrich II. verlieh — vielleicht mit dem Rückgedanken, diese Länder später wieder mit dem Herzogthum Schwaben zu vereinigen, das in seiner eigenen Familie erblich geworden war, — einstweilen keine fürstliche Gewalt über dasselbe. Er nahm die Abtei und Stadt Zürich unmittelbar wieder in seinen und des Reiches Schutz, und belehnte auch Niemand mit einer Landgrafschaft Zürich. Vor der Hand wenigstens behielt er den Zürichgau beim Reiche.

Offenbar war auch das Vogteirecht der Grafen von Habsburg im Thale Schwyz in Frage gesetzt. Denn sie besaßen die Vogtei als Vasallen der Herzoge von Zähringen. Nun war aber das Recht dieser selbst, von welchen sie das ihrige ableiteten, wieder an das Reich zurückgefallen; und es wurde

---

39) Das Luzerner Hofrecht bei Segesser im Geschichtsfreund I. S. 229 über die Vögte: „Die vögte sullen im (dem Abt von Murbach) alle helfen richten. Teten si das nit, so sol im es der Landgrave tun; der hat die vogteie von im (dem Abt) vnd hant aber si (die Vögte von Rotenburg) die von deme (dem Landgrafen und Klostervogt)."

ungewiß, ob nunmehr etwa von dem Könige die alte Reichsverfassung in dem Gau ganz oder theilweise hergestellt werde.

Indessen vorerst wurde die Lage der Grafen von Habsburg durch das Absterben der Zähringer eher günstiger, zumal wenn kein neues Fürstenthum in diesen Landen gegründet wurde. Es stand von nun an kein Landesfürst mehr zwischen ihnen und dem Könige. Als Landgrafen im Elsaß und im Aargau waren sie ohnehin im Besitz der obersten Gerichtsbarkeit. Sie konnten nun schon selber daran denken, für sich wahre Landeshoheit in diesen Landen anzusprechen und ein ihnen zugehöriges Fürstenthum zu begründen. Es schien für das mächtige Herrenhaus so gar schwierig nicht, nicht bloß ihre Vogteien im Zürichgau ungeschmälert zu bewahren, sondern auch für diese Vogteien die höchste (gaugräfliche) Gerichtsbarkeit zu erwerben, und so die Landeshoheit auch über einzelne Theile des Zürichgaus zu erstrecken. Es war für den Kaiser, zumal in dieser gefährlichen Zeit, nicht gleichgültig, wie sich das Haus Habsburg zu ihm stellte und dieses konnte einen günstigen Moment zur Erweiterung seiner Rechte benutzen. Auf der andern Seite mußte der Kaiser aber auch Bedenken tragen, diese Bestrebungen rasch und entschieden zu fördern; denn offenbar wäre dadurch dem herzoglich schwäbischen Hause ein Rival an die Seite gesetzt worden, und er hätte die Plane zur Wiedervereinigung dieser Länder mit dem Herzogthum Schwaben gänzlich wieder aufgeben müssen. Der Kaiser entschied sich vor der Hand nur dafür, die Länder keinem Landesherrn zu verleihen. Auch er wollte die weitern Ereignisse wirken lassen und dann nach den Umständen handeln.

Das nämliche Ereigniß, welches die Hoffnungen des Habsburgischen Hauses auf Erweiterung seiner Rechte zu steigern geeignet war, weckte aber auch in den Schwyzern zum Theil ähnliche, zum Theil geradezu entgegengesetzte Gedanken. Sie sahen, wie nun das benachbarte Thal Uri ohne weiters Reichsunmittelbarkeit erlangt hatte. An ständischer Freiheit standen sie höher als die Urner. In den Auszügen zum Heeresbann waren sie ihm gleichgestellt. Die Landleute in den Thälern unter sich waren einander befreundet und ein gemeinsames Bewußtsein gleicher Interessen vorhanden. Es schien den Schwyzern so unmöglich

nicht, auch für sich dieselbe Reichsfreiheit zu erlangen, welche ihre Nachbarn besaßen. Und die Zeit, als das Haus des Landesherren ausgestorben und seine Rechte an das Reich zurückgefallen waren, zeigte sich auch diesem Streben günstig. Mit den Grafen von Habsburg waren sie darin ganz einig, daß sie wie jene keinen neuen fremden Landesherrn mehr über sich wünschten, sondern in unmittelbarer Beziehung mit dem Reiche verbunden sein wollten. Aber während es im Habsburgischen Interesse lag, für das Haus Habsburg selbst die höchste Gerichtsbarkeit und erbliche Landeshoheit zu erwerben, somit das Land Schwyz zu Habsburgischen Herrenland zu machen, so trachteten die Schwyzer darnach, ihre Vogtei in eine wahre Reichsvogtei, ihr Land in Reichsland umzuwandeln, für sich somit Reichsfreiheit zu erringen.

An sich waren beide Entwickelungen möglich, und eine von beiden mußte eintreten, da eine Aenderung in den früheren Verhältnissen nothwendig geworden war. Auf beiden Seiten handelte es sich aber nicht bloß um Erhaltung alter, sondern auch um Erwerbung neuer Rechte. Beide Theile konnten Anknüpfungspunkte in den ältern historischen Verhältnissen und in den Verfassungsideen und Grundsätzen jener Zeit finden. Das dreizehnte Jahrhundert war, bei der lange Zeit fast erloschenen Reichsgewalt, der Absonderungstendenz, sei es in Ausbildung der Landeshoheit, sei es in Begründung der Selbständigkeit der Städte und Länder günstig. In den meisten Ländern schlugen indessen ähnliche innere Kämpfe zu Gunsten der Dynasten aus, welche sich zu Landesherren erhoben. In diesen Bergthälern dagegen blieb das endliche und fürwahr ein glorreicher Sieg auf der Seite der tapfern Landleute. Diesem Kampfe verdankt die Schweiz ihr Dasein. Und dieser Kampf ist in keiner Beziehung Empörung zu nennen.

Bevor wir denselben aber in seiner staatsrechtlichen Entwicklung näher erörtern, wird es nöthig sein, nun auch noch einen Blick auf die alten Verhältnisse von Unterwalden zu werfen.

III. Das Thal Unterwalden.

Das Thal Unterwalden.

Die ursprüngliche Einheit des Landes Unterwalden, ob und nit dem Kernwald, hat sich, ungeachtet der spätern Theilung des Landes in zwei selbständige Gemeinwesen, bis auf unsere Tage sowohl in der Erinnerung des Volkes als in wichtigen staatsrechtlichen Beziehungen erhalten. Diese ursprüngliche Einheit hat ihren Grund wieder darin, daß das Land, wie Uri und Schwyz, eine besondere Zent war, und in der ersten Zeit nur Ein Zentgraf und Eine Zentversammlung für das ganze Land bestand[40]). Wie die beiden andern Länder stellte Unterwalden je hundert Krieger zu dem Reichsheer. Vielleicht war der alte Name Thal von Stans, wie Thal von Schwyz; vielleicht hatte dieser Name von Anfang an einen beschränkten Sinn[41]).

Zähringische Landeshoheit.

Auch das Huntari oder die Zent Unterwalden gehörte zum Zürichgau, nicht zum Aargau; eben so wie die beiden andern Länder. Es geht dies aus einer kaiserlichen Urkunde für das Kloster Engelberg mit Sicherheit hervor. Diese Urkunde giebt zugleich einen wichtigen Aufschluß über die Verhältnisse der Länder zu dem Hause Zähringen. Es wird nämlich in derselben nicht bloß der Herzog Konrad von Zähringen als Zeuge unter den weltlichen Herren zuerst genannt, sondern es wird in der Urkunde auch neben der Nennung des Gaues, in welchem das Kloster liege, des Zürichgaus, der Zürcherischen Grafschaftsrechte ausdrücklich gedacht und der ganzen Gegend als zur

---

40) Kopp, Urkunde S. 68, bemerkt mit Recht, die Einheit müsse in der oberrichterlichen Gewalt gesucht werden. Gerade deßhalb aber kann die Einheit von Unterwalden nicht, wie Kopp für das dreizehnte Jahrhundert annimmt, aus einer Verbindung von einzelnen Gemeinden, die sich um Stans und Sarnen anschliessen, und dann in einem Thale sich vereinigen, entstanden sein.

41) Das älteste seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bekannte Siegel enthält einen Schlüssel mit der Umschrift: S. Universitatis hominum de Stannes; demselben wurde später der Zusatz: et vallis superioris beigefügt. Kopp S. 67 und Rem. Meyer: Die Waldstätte S. 40.

Provinz Burgund gehörig erwähnt. Diese letztere Bezeichnung erklärt sich einzig aus der besonderen Beziehung des Zürichgaues zu dem Herzog Konrad von Zähringen. Es kann nämlich darüber nicht der mindeste Zweifel sein, daß der ganze Zürichgau alamannisches Land und von Alamannen bevölkert war. Er gehörte weder dem Volksstamme nach, noch im Sinne der früheren Landeseintheilung zu Burgund. Aber zur Zeit jener Urkunde war der Herzog Konrad von Zähringen Rektor von Burgund; sein Fürstenthum bestand vornämlich aus burgundischen Ländern. Und da er nun zugleich im Zürichgau — auch abgesehen von der Abtei Zürich, mit welcher Unterwalden nicht in Verbindung stand — die Grafschaftsrechte inne hatte und die Landeshoheit besaß, so konnte insofern nun auch der Zürichgau zu seiner Provinz Burgund gerechnet werden[42]). In derselben Urkunde wird unter den Zeugen auch ein Graf von Lenzburg und einer von Habsburg genannt[43]).

Vogtei Unterwalden

Die Oberherrlichkeit der Fürsten von Zähringen läßt sich somit für das Thal von Unterwalden noch näher nachweisen als für das Thal Schwyz. Steht sie aber in Unterwalden fest, so folgt sie auch für Schwyz mit Nothwendigkeit. Weniger wissen wir dagegen von den Vogteiverhältnissen in Unterwalden als in Schwyz. Sie mögen sich aber daselbst ganz ähnlich wie in Schwyz gebildet haben und ebenfalls schon vor dem Jahre 1218 Vogteirechte über die Zent Unterwalden an die Grafen von Habsburg gekommen sein. In dem Vogtgeding, das in alter

---

[42]) Urkunde von 1124 bei Tschudi I. S. 59: Heinricus quartus Imperator — regulare monasterium — situm est in provincia scilicet Burgundiae, in episcopatu constantiensi, in pago Zuricowe dicto, in comitatu Zuric.

[43]) Im Jahre 1257 richtet der Herr von Rusegg, von dem Landgrafen des Aargau, d. h. von dem Grafen von Habsburg, zum Richter bestellt, über einen Streit, der sich auf ein Gut am Bürgen bezog. Kopp Urkunden S. 8. Auch wenn angenommen wird, daß dieß Gut nicht etwa in dem aargauischen Theile des Bürgen lag, sondern wirklich zu Unterwalden gehörte, so beweist dennoch diese Bezeichnung des Grafen, der den Richter ernannt hatte, nichts gegen die Zugehörigkeit Unterwaldens zum Zürichgau.

Zeit gehalten wurde für das ganze Land, kamen die freien Bauern unter dem Vorsitze des Vogtes zusammen, und richteten da über die Vergehen, vertheilten die Steuern und sorgten für die Sicherheit und gemeinen Interessen des Landes. Die Erinnerung an die gemeinsame Landesgemeinde in früherer Zeit, welche in Unterwalden geblieben ist, weist eben auf dieses Vogtding hin. Erschien der Vogt nicht persönlich, um das Vogtgericht zu halten, so stand an seiner Statt der von ihm ernannte Stellvertreter, der Landes- oder Thal-Ammann (minister, judex vallis) demselben vor.

Der Grundbesitz in Unterwalden war vielfältig zerklüftet. Mehrere Klöster hatten Besitzungen in dem Lande, keines aber in solcher Ausdehung, wie die Abtei Zürich in Uri. So hatte das Kloster Engelberg nicht bloß im Engelbergerthale, sondern auch in den Gemeinden Buochs und Stans Grundeigenthum[44]). Das Kloster Murbach hatte Grundbesitz und zahlreiche Hofhörige in Stans. Die Meyer desselben von Stans werden oft erwähnt; das Meyerding des Klosters wurde aber nicht in Stans selbst, sondern in Alpnach gehalten, und auch die Hofhörigen des Klosters zu Stans waren dahin dingpflichtig[45]). Eben so hatten die Klöster Beromünster und Muri Besitzungen im Lande[46]). Auch die Grafen von Habsburg hatten Grundherrschaften in Sarnen, woselbst ein Keller für sie die Gefälle bezog und das Hofgericht hielt und Eigenthum in Stans und Buochs[47]). Daneben gab es aber auch ritterbürtige Geschlechter (die Winkelried haben ihren Namen unsterblich gemacht) und freie Bauern mit Grundeigenthum[48]), ähnlich wie im Thale Schwyz.

---

44) Urkunde von 1124 bei Tschudi a. a. O.

45) Kopp Urkunden S. 68. — Geschichtsfreund der V. Orte. I. S. 61.

46) Urkunde von 1036 bei Tschudi I. S. 13. 15. 17.

47) Kopp Urkunden S. 68. — Tschudi I. S. 110.

48) Urkunde von 1208 bei Tschudi I. S. 106: Nos Rud. et Ulr. de Balma nobiles Allodium seu fundum nostrum in villa Buchs videlicet duas areas (Hofstätten) cum agris etc., quas olim dom. Wernherus miles

In beiden Ländern Unterwalden und Schwyz finden wir somit ganz ähnliche Verhältnisse und ein gleichartiges Schicksal. Nach dem Tode des letzten Zähringers strebten beide Thäler gemeinsam, dem dritten Lande Uri, das in ihrer Mitte lag, in der Reichsverfassung ähnlich gestellt zu werden. Beide Thäler strebten nach Reichsunmittelbarkeit.

Die Reichsfreiheit der Länder von Kaiser Friedrich II. anerkannt.

Die rechtliche Grundlage für die Entscheidung dieser großen Frage mußte von dem Könige kommen; denn nach der Verfassung des Mittelalters geht alle richterliche Gewalt von dem Könige aus, dem obersten Richter, der seine Macht von Gott herleitet. Wollte der Graf von Habsburg seine bisherige Vogtei zur höheren Gerichtsbarkeit steigern, oder gar Landeshoheit erwerben, so bedurfte er der Verleihung des Königs. Wollten die Thalleute ihrer Reichsfreiheit sicher werden, so mußten sie bei dem Könige die Zusicherung dieses Zustandes als eines dauernden nachsuchen. Lange und dringend verwendeten sie sich deßhalb. Endlich erlangten sie in einem für sie günstigen Moment von Kaiser Friedrich II. in den huldvollsten Ausdrücken die ersehnte Zusicherung. In der Noth des Kaisers hatten ihm die drei Länder jedes mit zweihundert Mann treulich beigestanden. Da gab er im Jahr 1240 in dem Lager vor Faënza jedem derselben den wichtigen Freiheitsbrief, durch welchen alle drei Thäler, nicht bloß Uri, für unveräußerliches Reichsland erklärt werden, dessen Gerichtsbarkeit von Reichsvögten, nicht von Landesherren verwaltet werden solle[49]). Vor dem Kaiser — und es war das in staatsrechtlicher Beziehung das entscheidende Moment — hatte die von den Landleuten angestrebte Entwicklung vollständig obgesiegt.

Man hat nun zwar in neuerer Zeit diese Erklärung des Kaisers für einen Eingriff in die Habsburgischen Hausrechte ausgegeben; allein schon aus der obigen Darstellung ergiebt

---

et Udalricus filius suus de Buchs a nobis in feodum tenebant, vendidimus pro duodecim marcis agenti Heinrico de Malters villico in Stanz et — contradidimus libere et absolute — jure proprietario possidendas.

[49]) Oben Anmerk. 26.

sich, daß der Kaiser berechtigt war, so zu handeln. Ueberdem ergiebt sich aber auch aus den damaligen und nachherigen Umständen, daß von einer Rechtsverletzung oder gar von unheilbarer Nichtigkeit des kaiserlichen Freiheitsbriefes keine Rede sein kann. So erfreut nämlich der Kaiser über den Zuzug der drei Thäler immerhin sein mochte, so war er doch weit entfernt, das Habsburgische Haus durch einen widerrechtlichen Eingriff in dessen erbliche Rechte sich zu entfremden. Der jüngere Graf Rudolf von Habsburg, der eben das Erbe seines Vaters Albert angetreten hatte, des Sohnes jenes Grafen Rudolf, den wir im Jahr 1217 als Vogt von Schwyz gefunden, war ein entschiedener Verehrer des Kaisers und ebenfalls mit ihm im Lager vor Faënza. Wahrscheinlich hatte er selber die Truppen der Länder dahin geführt. Wie hätte der Kaiser ohne Grund ihm Herrschaftsrechte nehmen können, auf die er ein erbliches Recht besessen hätte? Allerdings hörten, wenn das Princip der Reichsfreiheit konsequent durchgeführt wurde, die abgeleiteten Vogteirechte der Grafen auf, erbliche Hausrechte zu sein. Aber auf der anderen Seite hatte auch der Graf bei der Veränderung wesentlich gewonnen. Einmal nämlich war auch er nun gesichert, daß die Thäler Schwyz und Unterwalden nicht dem Herzoge von Schwaben oder einem andern Fürsten zugetheilt würden, dessen Vasall er als Vogt der Thäler werden mußte; und sodann erhielt er selbst sofort — anstatt der früheren zentgerichtlichen Vogtei — nun die höhere Reichsvogtei über die Thäler von dem Könige[50]). Allerdings als Reichsvogt war er nun bloß ein Reichsbeamteter, und hatte kein erbliches Recht der Reichsvogtei; aber dem Inhalte nach hatten sich seine Rechte doch erweitert; denn in der Reichsvogtei war die gesammte höhere

---

[50]) Tschudi I. S. 154 erzählt, die Länder haben während des Zwischenreichs den Grafen Rudolf von Habsburg zum Schirmvogt gewählt. Es ist dies dem Wesen nach, wenn auch nicht buchstäblich wahr. Da kein König da war, der einen neuen Reichsvogt setzen konnte, so erkannten die Landleute ihren bisherigen Reichsvogt, dem sie ohnehin gewogen waren, inzwischen fortwährend als Reichsvogt an. — Vgl. Häusler im Museum I. S. 281.

Gerichtsbarkeit enthalten und nun in seiner Person zu der frühe=ren Zentgerichtsbarkeit hinzugekommen.

Jedenfalls aber fügte sich der Graf Rudolf von Habsburg der Anordnung des Kaisers vollständig und gerieth weder mit dem Kaiser, welcher den Freiheitsbrief gegeben hatte, noch mit den Thälern Schwyz und Unterwalden, welche denselben nach=gesucht hatten, deßhalb in Zerwürfnisse. Vielmehr blieb er fort=während und dann noch dem Kaiser treu, als derselbe von dem Papste in den Bann gethan wurde und diese Treue mit großer Gefahr verbunden war. Und eben so stand er mit den Thälern nachher noch als Reichsvogt in den freundlichsten Beziehungen. Und doch war er der einzige Dynast, dessen Rechte bei jener Erklärung des Kaisers in Frage kommen konnten. War er damit zufrieden, so war Niemand sonst zu einer Einsprache be=fugt. Und daß der junge Graf Rudolf zufrieden war und dar=über keinerlei Streit erhob, ergiebt sich mit Sicherheit aus der mehr als dreißigjährigen Geschichte vor seiner Erhebung zum deutschen Könige mit Sicherheit. Die Reichsfreiheit der beiden Länder Schwyz und Unterwalden beruht somit seit 1240 auf einem durchaus unangreifbaren rechtlichen Fun=dament.

Päpstliche Bulle von 1248.

Indessen wurde doch schon wenige Jahre nach dieser An=ordnung des Kaisers, zwar nicht von dem Grafen Rudolf von Habsburg, der als Reichsvogt über die Länder gesetzt war, sondern von seinem Oheim, dem Grafen Rudolf von der jün=gern Linie, ein Versuch gemacht, die kaiserliche Befreiung anzu=fechten. Und später zeigen sich auch bei der ältern Linie von Zeit zu Zeit Gelüste, sich in den Waldstätten als Landesherrn festzusetzen.

Ueber jenen ersten Versuch giebt uns eine päpstliche Bulle merkwürdigen Aufschluß. Während der Reichsvogt Rudolf von Habsburg mit den Ländern auf der Partei des Kaisers stand, so war der Oheim desselben, Graf Rudolf, auf die Partei des Papstes getreten. Und dieser ältere Rudolf nun wendete sich an den Papst. Auf dem Concilium zu Lyon hatte der Papst In=nocenz IV. den Kirchenbann über den Kaiser Friedrich II. ver=hängt und die Entsetzung desselben vom Reiche ausgesprochen.

An diesen Papst richtete der ältere Graf Rudolf von Habsburg seine Beschwerde und auf seine Klage that nun auch der Papst die Leute von Schwyz, von Sarnen und von Luzern in den Kirchenbann. Als Grund führt er an, daß die Leute von Schwyz und Sarnen, über welche dem Grafen erbliches Recht zustehe, die Treue und Herrschaft desselben mißachtet und in sträflicher Weise dem entsetzten Kaiser Friedrich II. angehangen haben[51]).

Der alte Graf Rudolf von Habsburg, der jüngern Linie der Grafen von Habsburg zugehörig, hatte damals allerdings grundherrliche Rechte in Schwyz und in Sarnen und es ist sehr glaublich, daß die Hofleute in jener Zeit mit den übrigen Schwyzern und Unterwaldnern zusammen hielten und sich weigerten, ihrem Herrn, der ein Feind des Kaisers und ein Anhänger des Papstes war, zu dienen. Die Thäler standen mit ihrem Reichsvogte, dem jüngern Grafen Rudolf von der ältern Linie, auf Seite des gebannten Kaisers. Die Bulle, welche von grundherrlichen Rechten zu sprechen scheint, kann sich somit möglicher Weise bloß auf die Leute in Schwyz und Sarnen beziehen, welche auf Gütern des ältern Grafen von Habsburg (von der jüngern Linie) lebten. In diesem Falle hat sie auf das streitige Verhältniß keinen unmittelbaren Bezug. Aber es ist auch möglich, daß dieser Bulle ein umfassenderer Sinn beizulegen ist, wornach sie sich auf die ganzen Thäler von Schwyz und Unterwalden bezieht. Diese letztere Annahme setzt indessen voraus, daß der ältere Graf Rudolf von Habsburg die Entsetzung Friedrichs II. benutzt habe, um sich von einem der Gegenkönige mit der Vogtei über die Thäler ordentlich belehnen zu lassen. In diesem Falle nur konnte er von eigenen Vogteirechten über die Thäler von dem Papste reden; denn ohne eine solche neue Verleihung besaß er keinerlei Vorrechte, weder die eines Reichs-

---

51) Urkunde von 1248 bei Schöpflin Alsat. diplom. I. S. 484: A dilecto filio, nobili viro, Rodolfo seniore, comite de Habspurc — accepimus — quod de Subritz (Suitz) et de Sarnon homines — qui ad ipsum hereditario jure spectant, a fidelitate et dominio ejusdem temere recedentes, Friderico quondam imperatori — nequiter adhæserunt.

vogtes noch die eines Landvogtes, weder als Beamteter noch als Landesherr. Alle Vogteirechte gehörten ja dem jüngern Grafen Rudolf von Habsburg, seinem Gegner. Es ist aber nicht gerade unmöglich, daß jener, obwohl Oheim des letztern, in solcher Weise die Zeitverhältnisse gegen seinen Neffen benutzte, der von den neuen Gegenkönigen nichts wissen wollte, sondern sich an den alten Kaiser hielt.

Keinenfalls aber kann diese päpstliche Bulle, wie man dieselbe im Widerspruch mit aller übrigen Geschichte mißdeutet hat[52]), sei es für Grundherrschaft des ältern Grafen Rudolf über die ganzen Thäler, sei es für hergebrachte landesherrliche Rechte desselben beweisen. Weder der jüngere Graf Rudolf noch die Länder gaben um der Excommunication willen ihre Rechte auf. In dem Zwiespalt zwischen Kaiser und Reich waren die einzelnen Herren und Länder nicht mehr durch einseitige Acht- oder Bannerklärungen zu bestimmen. Der ältere Graf Rudolf wurde in den Thälern doch nicht anerkannt, so wenig als der König, von dem er belehnt sein mochte.

Der jüngere Graf Rudolf von Habsburg als deutscher König.

Im Jahr 1273 wurde nun der jüngere Graf Rudolf, bisheriger Reichsvogt in den drei Ländern, selber deutscher König. Er stand nicht an, die Reichsfreiheit der Urner sofort in einem Briefe an den Ammann und die Gemeinde des Thales zu bekräftigen. Dagegen zögerte er mit einer ähnlichen Erklärung gegen Schwyz und Unterwalden. Und dieses Stillschweigen ist allerdings charakteristisch. Wie man aber aus demselben, im Widerspruch mit der offenkundigen Haltung des nämlichen Mannes als Reichsvogtes, hat schließen können, der König Rudolf habe nun den Freiheitsbrief des Kaisers Friedrich II. als einen Eingriff in die Rechte der Grafen von Habsburg für ungültig gehalten, während er selber als Graf von Habsburg jenen Brief als gültig fortdauernd anerkannt hatte, ist schwer

[52]) Hisely S. 78 meint, die Bulle lasse keinen Zweifel übrig, daß Graf Rudolf der ältere Landgraf von Aargau und in den Thälern gewesen sei. In den Augen des Papstes war er es vielleicht, in den Augen des Kaisers, des jüngern Grafen Rudolf und der Thäler sicher nicht.

zu fassen[53]). Als König konnte er allerdings nun entschieden reden, und bald hatte er auch die Macht dazu, im Reiche Vieles durchzusetzen. Aber er bestritt die Reichsunmittelbarkeit der Thäler nicht, er sprach kein Wort davon, daß das Haus Habsburg wirkliche erbliche Landeshoheit über die Länder besitze. Er schwieg und dieses Schweigen, wie gesagt, ist bezeichnend.

Es ist bekannt und anerkannt, daß der König Rudolf, so vortreffliche Eigenschaften als deutscher König er auch hatte, doch zugleich sehr für sein Haus zu sorgen verstand und während seiner Regierung sehr ernstlich darauf Bedacht nahm, eine große habsburgisch-österreichische Hausmacht zu gründen: ein Streben, das ihm in großartiger Weise gelungen ist. In der Landgrafschaft Aargau lag der Stammsitz seines Hauses; die Landgrafschaft Aargau, die an den Vierwaldstättersee gränzte, gehörte schon seinem Hause. Seit vielleicht 100 Jahren hatten die Grafen von Habsburg Vogteirechte in den Thälern Uri und Schwyz geübt. Es lag der alte Gedanke seines Hauses, sich in diesen Gegenden zu Landesherren zu erheben, doch auch ihm nahe genug. Als König konnte er nun die Realisirung dieses Gedankens vorbereiten. Und ein erster Schritt war es, wenn er, der König, über die Reichsfreiheit der Länder schwieg.

Die Reichsfreiheit der Länder Schwyz und Unterwalden war noch jung und doch nicht auf immer gesichert. Viele reichsfreie Städte und Länder waren später wieder an einzelne Landesherren gekommen. Der Uebergang konnte sehr allmählig, fast unmerklich vor sich gehen. Wenn die Reichsvogtei fortdauernd in einem Hause blieb, nachdem sie von dem Vater bis zum Tode besessen worden war und dann dem Sohne übertragen wurde, so gewöhnten sich die Vögte und die Reichsleute an den Gedanken der Erblichkeit: und in einem für das Haus des Vogtes

---

53) Man ist in neuerer Zeit so weit gegangen, klare Aeußerungen zu Gunsten der Waldstätte von deutschen Königen, die nicht aus dem Hause Habsburg stammen, als Akte der Gewalt und des Unrechtes zu bestreiten, und dagegen sogar das Stillschweigen des Habsburgischen Königs als schlagenden Beweis für vermeintliche Rechte des Habsburgischen Hauses darzustellen.

günstigen Momente konnte dieser leicht mit dem dauernden Hoheitsrechte von Seite eines Königs belehnt werden, ohne daß sich die Reichsleute dem widersetzten. Dann war die Landeshoheit da. Dergleichen Gedanken mochte auch der König Rudolf mit Rücksicht auf die Waldstätte erwogen haben.

Oder die Verweser und Verwalter der Reichsvogtei, welche von dem Könige ernannt wurden, wurden so gewählt, daß dieser darauf zählen konnte, sie haben mehr seine Haus-Interessen als die Interessen des Reiches vor Augen. Dann konnten auch sie die Umwandlung des Reichslandes in Herrenland vorbereiten und fördern. Wurde dieselbe Person als Verweser der Reichsvogtei und als Richter in der Landgrafschaft ernannt, so wurde schon dadurch die Vermischung beider Verhältnisse erleichtert. Auch das wurde in den Waldstätten versucht [54]).

Noch zu den Zeiten König Rudolfs regte sich Unzufriedenheit in dem Lande Schwyz über die Verwaltung der Rechtspflege [55]). Und der König sah sich veranlaßt, den Schwyzern die Zusicherung zu ertheilen, daß ihnen kein Unfreier (also auch kein Ministeriale des Hauses Habsburg) zum Richter gegeben werden solle [56]). Es war das eine etwelche Garantie für die Erhaltung der Reichsfreiheit in dem Thale, und gewiß nicht neues, sondern altes Recht, das aber gegenüber von versuchter Mißachtung nun von dem Könige urkundlich zugesichert wurde. Unter dem Richter ist der Verweser der Reichsvogtei im Lande, der Landammann, zu verstehen, denn nur bei diesem, nicht

---

[54]) So war der Herr von Wolhusen zugleich Landrichter im Aargau und Verweser der Reichsvogtei in Uri. Kopp Urk. v. 1275. S. 10.

[55]) Wir sind darüber im Einzelnen nicht näher unterichtet. Ein Eingriff in die Rechte des Thales geschah im Jahre 1289; aber weder von Seite des Königs selbst, noch von Seite des Herzogs von Oestreich, sondern durch einen Landvogt des letztern, Ritter Konrad von Tillendorf, indem dieser im Namen des Herzogs dem Kloster in der Au zu Steinen im Lande Schwyz Steuerfreiheit verlieh. Nach Tschudi I. S. 198 wurde aber dieser Eingriff nicht bloß von den Schwyzern nicht geduldet, sondern auch von dem Könige und dem Herzoge gemißbilligt.

[56]) Oben Anmerk. 30.

bei dem Reichsvogte selbst, konnte die persönliche Freiheit in Frage kommen.

Ist der Brief König Rudolfs ächt, in welchem er bezeugt, daß die Thalleute von Schwyz nur von ihm selber, dem Könige, oder seinen Söhnen, wenn sie persönlich ein Ding hegen, oder vor dem Landammann (Landrichter), nicht aber vor irgend andern Richtern, die außerhalb des Thales ein Gericht hegen, belangt werden dürfen; so enthält dieser Brief ein merkwürdiges Zeugniß sowohl für die Reichsfreiheit und gerichtliche Selbständigkeit des Landes Schwyz, als für das Streben des Königs, wenn auch in den günstigsten Formen, auch im Thale Schwyz seiner Hausmacht einen Anhaltspunkt zu verschaffen und seinen Söhnen als solchen die Gerichtsbarkeit zuzuwenden. Der Brief enthält in der That einen Mittelweg, der vielleicht Gedanke, vielleicht Vorschlag blieb[57]). Als Entwurf ist er gewiß ächt und läßt einen tiefen Blick in die Seele Rudolfs und in die damaligen Verhältnisse thun. Daß es aber zur wirklichen Ausführung dieses Gedankens gekommen sei, dafür liegt nichts vor.

Hauptresultate. Fassen wir nun die Hauptresultate dieser Untersuchung noch in kurzem zusammen, so sind es folgende:

Die Thäler Uri, Schwyz und Unterwalden waren, seit der Besetzung und Eintheilung des Landes durch die Alamannen, Bestandtheile des ursprünglichen (den Zürichgau umfassenden)

---

57) Kopps Urkunden S. 30. — coram nullo nisi coram nobis, vel filiis nostris aut Vallis judice possint — conveniri. Tu igitur, quod iidem — coram aliquibus aliis extra Vallem ipsam judicibus iuri stare compellantur, nullatenus patiaris. Vergl. darüber Häusler a. a. O. S. 288. Im Jahre 1278 verschrieb der König seiner künftigen Schwiegertochter, der Prinzessin Johanna von England, verschiedene Besitzungen und Einkünfte in diesen Gegenden, unter anderen auch im Thal Schwyz. Es kann sich das auf Grundherrschaft daselbst oder auf Vogteirecht beziehen, und im letztern Fall wieder ein Versuch sein, diese Vogtei den anderen Vogteien des Hauses Habsburg näher zu bringen und gleichzustellen. Böhmer's Regest. Die Urkunde selbst habe ich nicht gesehen.

Thurgaus, und seit aus diesem der Zürichgau ausgeschieden wurde, des Zürichgaues, mit diesem des Herzogthums Alamannien. Die Vorstellung einer ursprünglichen unabhängigen Republik ist unhistorisch.

Jedes Thal bildete ein altes Huntari, eine Zent innerhalb des Gaues und hatte sein Zentgericht. Die Befugniß der Zentgerichte erhielt und erweiterte sich in diesen Bergthälern dem Gauding gegenüber im ausgedehnteren Maaße als anderwärts. An diese Gerichtsbarkeit schließt sich die spätere Vogtei und die Landsgemeindeverfassung an. Auf dieser Unterlage entwickelt sich die Selbständigkeit der Länder.

In allen Thälern gab es freie Bauern und hörige Bauern. Aber der Stand freier Grundeigenthümer war im Thal Schwyz am zahlreichsten und kräftigsten vertreten. Sie bildeten eine freie Markgenossenschaft, die noch im XII. Jahrhundert sich bewußt war, nach alamannischem Volksrechte zu leben. Im Thale Uri bildeten die Gotteshausleute der Fraumünsterabtei in Zürich den Hauptbestandtheil des Vogtdings, die einen von ihnen persönlich frei, die andern ursprünglich hörig, aber bald den freien Hofgenossen nahe und gleich gestellt.

Seit dem Ende des XI. Jahrhunderts besitzen die Herzoge von Zähringen die Reichsvogtei über die Abtei Zürich und somit auch über das immune Land Uri und die gaugräflichen Rechte über den übrigen Zürichgau, somit auch über die Länder Schwyz und Unterwalden.

Unter ihnen als Vasallen verwalteten Grafen von Lenzburg und nach deren Absterben die Grafen von Habsburg die Vogtei in den Ländern. Der Hauptbestandtheil dieser war die alte Gerichtsbarkeit des Zentgrafen, aber durch Theile der hohen Gerichtsbarkeit erweitert. Wie bei den Herzogen von Zähringen sogar die Reichsvogtei zur Erblichkeit sich hinneigte und die gaugräflichen Rechte erblich geworden zu sein scheinen, so konnten auch die abgeleiteten Vogteirechte jener Grafen in den Ländern erblich werden.

Durch das Aussterben der Zähringer 1218 aber fielen ihre Rechte an das Reich zurück. Zürich und mit der Abtei auch das

das Land Uri erwarben von Neuem wieder volle Reichsunmittelbarkeit. Die Grafen von Habsburg waren nie Landgrafen über Uri gewesen, und hatten auch über Schwyz und Unterwalden nie Landeshoheit besessen.

Die Länder Schwyz und Unterwalden strebten nun ebenfalls nach Reichsunmittelbarkeit. Diese zu ertheilen, war der Kaiser nunmehr vollkommen berechtigt. Auf der andern Seite mochten auch die Grafen von Habsburg Hoffnungen hegen, ihre älteren abgeleiteten Vogteirechte über die Thäler (die Zentgerichtsbarkeit) nun zu landesherrlichen Rechten zu erweitern und auszubilden. Auch diese Entwicklung war möglich, wenn der Kaiser sie nun mit dem Landgrafenthum belehnte.

Kaiser Friedrich II. willfahrte im Jahre 1240 den Wünschen der Landleute, die ihm kriegerische Hülfe gebracht hatten in der Noth, und erklärte auch die Länder Schwyz und Unterwalden wie Uri für reichsfrei und unveräußerlich vom Reiche. Zugleich ernannte er den jungen Grafen Rudolf von Habsburg zum Reichsvogt über die Länder; und dieser, der einzige Herr, dessen Vogteirechte durch diese Aenderung betroffen wurden, erkannte die Verleihung in jeder Weise durch die That an. Er und die Landleute blieben dem Kaiser fortdauernd treu. Die Reichsunmittelbarkeit aller drei Länder hat somit einen staatsrechtlich völlig gesicherten Boden.

Die Versuche des älteren Grafen Rudolf von Habsburg von der jüngern Linie, die Rechte dieser Länder nachträglich zu untergraben und für sich eine landesherrliche Hausgewalt über dieselben zu erwerben, scheiterten gänzlich.

Als König bestätigte Rudolf von Habsburg die Reichsfreiheit von Uri ausdrücklich. Ueber die Reichsfreiheit von Schwyz und Unterwalden schwieg er mit Absicht. Indessen scheute er sich, dieselbe streitig zu machen, und strebte bloß darnach, in möglichst annehmbaren und die Selbständigkeit dieser Thäler möglichst schonenden Formen und leisen Uebergängen seinem Hause wieder eigenthümliche Hoheitsrechte über dieselben anzubahnen.

Die Länder Schwyz und Unterwalden mit Uri verbunden

verfochten ihr gutes, urkundliches Recht, indem sie für ihre Reichsunmittelbarkeit gegen die neuen Herrschaftsgelüste des Habsburgischen Hauses den Kampf aufnahmen und die Grundlage zur schweizerischen Eidgenossenschaft legten.

Zweites Kapitel.

Die ewigen Bünde der Länder Uri, Schwyz und Unterwalden vom 1. Aug. 1291 und vom 9. Dezbr. 1315.

Erster ewiger Bund vom 1. August 1291. — Bund von Zürich mit Uri und Schwyz. — Bemerkungen über den Bund. — Der Krieg und die Königswahl. — König Albrecht. — König Heinrich von Lucelnburg. — Schlacht am Morgarten, 15. November 1315. — Der ewige Bund vom 9. Dezember 1315. — Friede der Länder mit Oestreich auf bestimmte Zeit.

Erster ewiger Bund v. 1. August 1291.

Am 15. Juli 1291 starb König Rudolf. Und schon am 1. August 1291[58]) schlossen und beschworen die drei Länder unter sich den ewigen Bund, an den sich im Verfolge alle übrigen eidgenössischen Bünde als den ersten anreihten. Den Bewohnern des Zürichgaues, welche Reichsunmittelbarkeit besaßen, waren die Vergrößerungsplane des Hauses Habsburg klar genug entgegen getreten. Noch im Frühling dieses Jahres hatte König Rudolf alle hoheitlichen und grundherrlichen Rechte des Klosters Murbach über die Stadt Luzern und die dazu gehörigen Höfe — auch in den Waldstätten — für seinen Sohn, Herzog Albrecht eigenthümlich angekauft[59]). Und nun war derselbe Herzog Albrecht, von dem die Länder eine energische Verfolgung jener Plane zu erwarten hatten, ein mächtiger Bewerber um die

---

[58]) Das richtige Datum wurde durch Kopp wieder ermittelt. Urkunden S. 34. 39.

[59]) Kaufbrief v. 16. April 1291, vollständig im Geschichtsfreund I. S. 208 ff.

königliche Würde. Auch die reichsunmittelbare Stadt Zürich[60]), auf welche die Länder vorzüglich ihr Augenmerk richteten, war von großen Besorgnissen erfüllt. Kaum war die Nachricht von dem Tode des König Rudolfs dahin gekommen, so wurde (schon am 24. Juli) von dem Rathe und den Bürgern der Beschluß gefaßt, daß die Stadt „an keinen Herrn kommen solle, außer mit gemeinem Rathe der Gemeinde[61])." Die Länder folgten dem Anstoß, den Zürich gab und schloßen, ihre Reichsfreiheit und ihre gerichtliche Selbständigkeit zu wahren und zu befestigen, während das Reich erledigt war, am 1. August 1291 den ewigen Bund.

Der Bund wird eingegangen von den Landammännern und den Landleuten der Gemeinheiten von Uri, Schwyz und Unterwalden und in Erneuerung der alten beschworenen Bundesform[62]) gegenseitig in den Landgemeinden feierlich beschworen. Die verbündeten Landleute heißen deßhalb Eidgenossen. Die Urkunde, welche diesen Namen enthält, ist mit den Landessiegeln der drei Thalgemeinden besiegelt[63]).

Als Zweck des Bündnisses wird die Absicht hervorgehoben, in Anbetracht der bedenklichen Zeit, sich und das Seinige besser zu schirmen und in gehörigem Stand zu erhalten.

Diesen Zweck, Erhaltung und Wahrung ihrer Existenz, zu erreichen, geloben sie sich, auch ihre ganze Existenz einzusetzen. In diesem Sinne versprechen sie einander:

1) Sich in guten Treuen beizustehen, durch Rath und That, mit Leib und Gut, nach allem Vermögen und mit ganzer Entschlossenheit gegen Alle und Jede, welche ihnen oder

---

60) Hisely S. 104 kommt im Eifer, landgräfliche Herrschaft zu finden, wo sie nicht ist, sogar dahin, die Stadt Zürich als unter Habsburger Landeshoheit stehend darzustellen, gleich Luzern.

61) Helvet. Bibliothek II. 44.

62) Es ist dies wohl der älteste ewige Bund, aber beschworene Bündnisse gab es früher schon. Ein Beispiel vor 1248 bei Kopp Urkunden S. 3.

63) Abgedruckt in Kopp's Urkunden S. 32 und in der amtlichen Sammlung der eidgenössischen Abschiede, Beilage Nr. 1 u. unten Urk. I.

einem von ihnen Gewalt anthun, oder ihnen Beschwerde und Unrecht, oder ihren Personen oder Gütern arglistiger Weise Schaden zufügen möchten. Sie versprechen sich, jedes Land auf seine eigene Kosten, dem bedrängten Bundesgliede zu Hülfe zu eilen, wenn dieses der Hülfe bedürfen sollte, je nach Erforderniß.

Vorbehalten dabei wird, daß Jeder, nach seinem Stande, dem Herren, dem er angehört, in rechtmäßigen und billigen Dingen Gehorsam leiste und diene. Die bestehenden Rechte auch der Herren, z. B. die lehnsherrlichen Rechte einzelner Dynasten gegenüber ihren Vasallen, die grundherrlichen Rechte der Abtei Zürich gegenüber den Gotteshausleuten in Uri, und anderer Klöster und Herren gegenüber ihren Ministerialen, Hofgenossen und Hörigen, eben so unzweifelhaft auch die Rechte des Königs und Reichs werden somit ausdrücklich anerkannt.

2) Die Thäler beschwören ferner, daß sie keinen Richter annehmen wollen, der sein Amt um einen Preis oder um Geld erkauft habe, oder nicht innerhalb des Landes wohne und zum Lande gehöre.

3) Sollte sich unter den Eidgenossen Streit erheben, so sollen die verständigsten Männer unter den Eidgenossen zusammentreten und den Streit unter den Parteien zu schlichten suchen, wie es denen heilsam scheint. Und würde ein Theil sich dieser Erledigung nicht annehmen, so sollen die anderen ihn gemeinsam dazu nöthigen. Würde sich Krieg oder Zwiespalt erheben, und die eine Partei Minne oder Recht weigern, so sind die sämmtlichen Eidgenossen gehalten den andern beizustehen.

4) Ueberdem gilt unter ihnen die Ordnung, daß wer einen anderen ohne Verschuldung desselben böswillig getödet hat und ergriffen wird, sein Leben verlieren soll, wenn er nicht im Stande ist, seine Unschuld und gerechte Nothwehr zu beweisen. Ist er entflohen, so darf er nicht mehr ins Land zurückkehren.

Wer einen solchen Uebelthäter hehlt oder schützt, hat das Land auf so lange zu meiden, als die Landleute es gut finden.

Wenn aber einer einen Eidgenossen bei Tag oder bei Nacht, heimlich oder freventlich durch Brandstiftung schädigt, so soll er nie mehr als Landmann geachtet und geduldet werden. Wer

einen solchen Uebelthäter hofet oder schirmt, innerhalb der Thäler, der soll dem Verletzten den Schaden vergüten.

Wer von den Eidgenossen den andern seiner Habe beraubt oder sonst wider Recht schädigt, dessen Güter, die innerhalb der Thäler sich finden, sollen gehaftet werden, um dem Geschädigten nach Recht Schadloshaltung zu erstatten.

Ueberdem soll keiner den andern pfänden, wenn dieser nicht geständiger Schuldner oder Bürge ist; und auch dannzumal darf er dieß nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Richters thun. Auch soll jeder seinem Richter gehorsamen und wenn es nöthig ist, seinen Richter weisen, zu dessen Gericht er gehört. Und wenn einer dem Urtheile widerspenstig sein und um seiner Hartnäckigkeit willen für einen Eidgenossen Schaden entstehen sollte, so sollen alle Eidgenossen den gemeinsam zur Sühne nöthigen.

Diese Statuten sollen zu gemeinsamer Wohlfahrt, mit Hülfe des Herrn, ewig verbleiben.

Bund von Zürich mit Uri und Schwyz.

Bevor wir einige allgemeine Bemerkungen über diesen Bund der Darlegung seiner Bestimmungen hinzufügen, wird es zweckmäßig sein, eines — zwar nur dreijährigen — Bündnisses zwischen der Stadt Zürich und den beiden Ländern Uri und Schwyz zu gedenken, das kurze Zeit nachher abgeschlossen wurde (schon am 16. Oktober 1291) und für das Verständiß auch des erstern wichtig ist.

Der Rath und die Bürger gemeinlich von Zürich, Herr Arnolt, der Meyer von Silenun Landammann und die Landleute gemeinlich von Uri und Herr Conrad ab Yberg Landammann[64]) und die Landleute von Schwyz haben zusammen geschworen, auf Weihnachten und von da über drei Jahre, einander zu schirmen, zu rathen und zu helfen wider Jedermann mit folgenden Gedingen. Hat ein Herr Hörige

---

[64]) Es verdient angemerkt zu werden, daß in unsern Tagen noch ein Schwyzer dieses Geschlechts die Landammannstelle mit Ehre bekleidet. Sehr wenige Geschlechter, die schon im dreizehenten Jahrhundert einen historischen Namen erlangt haben, sind gegenwärtig noch vorhanden: die meisten sind nach einem höheren Gesetze in dieser langen Zeit abgestorben.

in einem der Theile, so sollen diese ihm dienen, in der Gewohnheit, wie vor des Königs (Rudolfs) Zeiten und nach Rechte. Wer dieselben darüber nöthigen will, gegen den wollen wir sie schirmen. Jedem Theile steht es frei, Festen zu besitzen, ohne der andern Rath und Willen. Wenn aber Schaden geschieht an der Feste, mit Raub oder Gefängniß, da sind wir gebunden, einander zu rathen und zu helfen wider Unrecht. Wer denen von Uri und Schwyz in ihr Land fallen wollte, gegen den sollen wir von Zürich es hindern, mit aller Macht. Und möchten wir das nicht erwehren, so sollen wir ihn angreifen mit Raub, mit Brand und womit wir können. Wollte auch einer die von Zürich befehden, an ihrer Stadt, ihren Reben und Bäumen und die wüsten, so sollen wir von Uri und Schwyz das wehren mit aller Macht und den mit Raub und Brand angreifen. Fährt einer von uns, der uns nicht gehorsam sein will, den soll der andere Theil nicht schirmen, bevor er wieder (der Stadt oder dem Land) gehorsam wird. Will auch einer von uns zu Jemand schwören, so ist der andere Theil darum nicht gebunden. Die von Uri und Schwyz haben sechs Männer aus den Bürgern von Zürich, und die von Zürich drei Männer von Uri und drei von Schwyz erwählt. Diese zwölf Männer sollen unter den Bundesgenossen bestimmen, was Jeder zu dienen und zu helfen hat, wenn das nöthig wird[65]).

Die Gefahren und Fehden aller Art, welche vor der Erwählung Rudolfs zum Könige, das Reich und alle Rechtssicherheit erschüttert und gestört hatten, waren noch in lebhafter Erinnerung. Da man wußte, daß für die neue Königswahl mehr als ein Bewerber da sei, standen ähnliche Kämpfe in Aussicht. Derartige Befürchtungen wirkten jedenfalls auch ein auf die Bündnisse der Länder unter sich und mit der Stadt Zürich. Aber es war das keineswegs die einzige Rücksicht. Wenn schon in beiden Urkunden der Herzog Albrecht von Oestreich nicht genannt ist, so ist es doch aus dem ganzen Zusammenhang klar, daß die Verbündung wesentlich gegen ihn und sein Haus, von dem voraus Uebergriffe besorgt werden mußten, gerichtet war.

---

[65]) Kopp Urkunden S. 37.

Zugleich läßt sich aber nicht läugnen, daß auch die Länder diese Zeit des Zwischenreiches benutzten, um nicht bloß ihre Rechte zu befestigen, sondern einen Fortschritt zu weiterer Selbständigkeit zu machen.

Bemerkungen über den Bund.

Alle neue Staatenbildung — und in dem ewigen Bunde enthüllt sich der Keim zu solcher — ist durch eine gedoppelte Beziehung bedingt, die eine nach Außen, die andere nach Innen. Nach Außen ist eine selbständige Stellung, wenigstens relative Unabhängigkeit nöthig; nach Innen bedarf es der Ausbildung einer Landesobrigkeit, einer selbständigen Regierung. In dem Momente, wo dieses beides erreicht ist, ist ein Staat da. So lange es an der einen oder der andern fehlt, oder wenn das eine oder andere wieder zerstört wird, so ist in jenem Fall der Staat noch nicht zum Dasein gekommen, in diesem wieder untergegangen.

Diese beiden Richtungen, wenn auch noch nicht vollständig entwickelt, treten doch deutlich in dem ewigen Bunde hervor.

Zuerst nämlich ist derselbe ein Schutz- und Trutzbündniß gegen Jeden, der die Länder von Außen her überziehen oder nöthigen oder schädigen wollte, voraus gegen die Habsburgisch-Oesterreichischen Herrschaftstendenzen.

Das Bündniß lautet in dieser Beziehung sehr energisch. Die Thäler sollen sich Hülfe leisten, mit Einsetzung all ihrer Kräfte (toto posse, toto nisu), auf eigene Kosten, so oft sie nöthig und wie sie nöthig ist. Von nähern Bestimmungen, selbst von dem Erfordernisse der Mahnung, keine Spur. Das Bedürfniß entscheidet; und so lebendig war das Gefühl gemeinsamer höchster Interessen und gemeinsamen Schicksals, daß aller Nachdruck auf die entschlossene Kraft des Zuzugs in der Noth gelegt wird.

Sodann folgt die Verabredung über den Richter, in der sich die Tendenz der Länder zu einer selbständigen, einheimischen Obrigkeit im Innern des Landes kund gibt. Wer unter dem Richter (judex) gemeint sei, kann jetzt nicht mehr zweifelhaft sein: der Landammann; der nun im Lande die Vogtei (Reichsvogtei) verwaltet. Und hier nun hatten die Länder voraus Recht, einen Richter, der sein Amt erkaufen

würde, nicht anzuerkennen; denn ein solcher würde das Richteramt nur als ein ihm zugehöriges eigenes Recht ansehen. Das aber widerspräche ihrem urkundlichen Recht auf Reichsunmittelbarkeit, somit auch auf Reinhaltung des Richteramtes als Amt.

Dabei blieben sie nicht stehen. Der Richter sollte auch ein einheimischer Herr oder Landmann sein. Es war dieß zum Theil der Ausdruck ihres langjährigen Strebens, vor auswärtigen Landtagen sicher zu bleiben und unter sich jede Gerichtsbarkeit zu üben, zum Theil aber auch Festhaltung der hergebrachten guten Gewohnheit, welche doch auch von dem König Rudolf selbst wenigstens dem Wesen nach ausdrücklich anerkannt worden war.

Allerdings gingen die Länder in diesem Punkte vielleicht einen Schritt weiter, als sie formel berechtigt waren. Zwar fiel es ihnen kaum ein, dem deutschen Könige das Recht zu bestreiten, ihnen beliebig aus den Fürsten und Herren des Reichs einen Reichsvogt zu setzen. Sie gehen selbst davon aus, daß der Landammann, der die Vogtei wirklich im Lande verwalte, gesetzt und nicht von ihnen gewählt werde. Aber sie schwuren, nur einem solchen Landammann zu huldigen, welcher zum Lande gehöre und unter und mit ihnen lebe. Und sie suchten auf diese Weise allerdings die Wahl eines Landammanns, sei es von Seite des Königs, sei es von Seite des vom König bezeichneten Reichsvogtes zu beschränken. Es war dieß beginnende Selbstherrschaft der Länder; und aus der Ablehnung jedes nicht einheimischen Richters bildete sich im Verfolge der Zeit die selbständige Wahl des einheimischen Richters aus[66].

---

66) Ueber die fernere Entwicklung vergl. folgende Urkunden. Urkunde König Heinrich VII. von 1309 bei Kopp S. 103 an die Unterwaldner: „Vestris inquietudinibus obviare — cupientes — vobis concedimus graciose, quod ad nullius secularis Judicis tribunal, notre Majestatis Consistorio dumtaxat excepto super quibus cumque causis seu negociis extra terminos vallis pradictæ pertrahi debeatis, dummodo — coram Advocato nostro provinciali intra fines ejusdem vallis parati sitis stare juri et facere quod dictaverit ordo juris." Und als im Jahre 1223 die Länder dem Grafen Johann von Arberg als „Landvogt"

Die Bestimmungen über das Rechtsverfahren, wenn unter den Bundesgliedern Streit entstehen sollte, sind noch roh und unausgebildet. Indessen erkennt man in denselben die Grundlage der eidgenössischen Schiedsgerichte, die den Streit in Minne, oder wenn das nicht erhältlich, zu Recht schlichten sollen. Es war dieses Verfahren im Wesentlichen wieder herkömmliche Landesgewohnheit. Dasselbe wurde in einer Reihe anderer Bündnisse jener Zeit, auch mit österreichischen Landesherren, ganz ähnlich bestimmt.

Auffallen können die Statuten über die Bestrafung der Verbrechen, welche in den Bund aufgenommen sind, namentlich insofern sie sich auf die Todesstrafe beziehen, womit der Mörder bedroht wird. Im Allgemeinen ist die Absicht klar. Die Länder wollen für den Landfrieden von sich aus sorgen: es sind daher nur solche Verbrechen genannt, an die sich leicht die Familienrache und die Fehde knüpfte. Eben so ist wohl aus einem ähnlichen Grunde der Pfändung gedacht, und diese theils auf „gichtige" (geständige) Schulden, theils durch vorherige Ermächtigung des Richters beschränkt worden, im Gegensatze zu ältern Rechtsübungen, wornach die Gläubiger, auf dem Wege der Selbsthülfe, den Schuldner verfolgten und in ausgedehnterem Sinne pfändeten, Uebungen, welche der Familienrache gegen den Verbrecher ähnlich, leicht großen Streit erzeugen konnten[67].

---

der drei Länder an des Königs Ludwig Statt „zu des Reiches Handen" schwuren, geschah es, mit dem Beding, „das si unser herre dem heiligen Riche behaben sol noch von dem Riche nimer sol denkeinen weg verlazen," ferner: „das si von ir Lendern nieman sol nur tegedingen an keinen Lanttag, noch an kein Gerichte vz ir Lendern, noch enkeinen richter vber sie setzen wan einen Lantman ane geverde." Kopp Urkunden S. 137.

[67]) Vergl. darüber Wilda in d. Zeitschr. f. deutsch. R. I. S. 190 ff. Landfriede Kaiser Friedrichs I. von 1235: „Nullus aliquem sine auctoritate judicis provinciae pignorare præsumat, quod qui fecerit, tamquam prædo puniatur." In dem Landfrieden König Rudolfs von 1281 findet sich unter der Regel auch eine Ausnahme: „Es pfendet ein igelich man sinen hintersazzen wol an (ohne) fronboten umb sinen zins und sin gult." Eine Ausnahme, welche von den Verwaltern der Habsburgischen Einkünfte in den Ländern leicht mißbraucht werden konnte.

Hatten die Länder einmal eine einheimische Gerichtsbarkeit und mußten sie somit durch ihre Gerichte, in der die Landleute als Urtheiler erschienen und die ihr Landammann als Richter leitete, für Handhabung des Landesfriedens sorgen, so lag es ihnen auch nicht ferne, durch Statuten, die sich innerhalb des geltenden Rechtes hielten, Näheres zu bestimmen. Nur ein Blutgericht zu halten, waren sie nach der Reichsverfassung nicht befugt, wenn nicht der Vogt selbst, der unmittelbar von dem Kaiser den Blutbann empfangen hatte, das Ding hegte. Indessen sprachen sie in dem Bunde von der Todesstrafe auch nur in Einem Fall, in dem des erwiesenen Mordes, für welchen nach Reichsrecht ohnehin Todesstrafe galt. Sie änderten somit in dieser Beziehung nichts an dem bestehenden Recht und wie sie — wovor der Rath von Zürich allerdings in ähnlichen Verhältnissen sich hüthete[68]) — selbst über diese Anordnung der Todesstrafe ein Statut festsetzten, so begingen sie doch hierin nur einen formellen Fehler. Die Tendenz aber, ihre einheimische Gerichtsbarkeit so sehr als möglich auszudehnen, zeigt sich auch in diesen Bestimmungen unverholen.

Der Krieg und die Königswahl.

Noch vor der Königswahl entzündete sich der Krieg zwischen dem Bischof von Konstanz, dem Abte von St. Gallen und der Stadt Zürich auf der einen, und Ländern, die dem Hause Habsburg-Oesterreich gehörten, auf der andern Seite, wurde dann aber nach der Wahl des Königs durch einen Frieden zwischen Herzog Albrecht von Oesterreich und der Stadt Zürich geschlichtet[69]). Zu Anfang Mai war der Fürst Adolf von Nassau, im Gegensatz zu Albrechts von Oesterreich Bewerbungen, zum deutschen Könige erwählt worden. Die größte Gefahr für die Länder war glücklich überstanden. Und wenn auch nicht sofort, so gelang es ihnen doch später, von dem Könige die Erneuerung

---

68) Der Rath von Zürich machte ebenfalls Statuten, selbst über den Mord, sprach aber nicht von der Todesstrafe, sondern nur von der Verbannung und Gütereinziehung, wozu es nicht gerade des Blutgerichtes bedurfte. Siehe meine Rechtsgesch. I. S. 167.

69) Urkunde dd. Dienstag und Freitag nach Bartholomäi 1292, bei Tschudi I. 210.

ihrer von Friedrich II. erhaltenen Freiheitsbriefe, die von König Rudolf für Schwyz und Unterwalden nicht bestätigt worden waren, und dadurch wieder eine wichtige urkundliche Bekräftigung ihrer Reichsunmittelbarkeit zu erlangen [70]).

Aber schon im Juli 1298 unterlag König Adolf dem auf einer Versammlung der Kurfürsten zu Mainz erwählten Gegenkönige in dem Streit um die Königswürde; und Herzog Albrecht von Oesterreich war nun, wornach er so lange gestrebt, nach Adolfs Tode allgemein anerkannter König der Deutschen. Es hat nichts unwahrscheinliches, was Tschudi berichtet, daß die Waldstätte bei dem neuen Könige die Bestätigung ihrer ältern königlichen Freiheitsbriefe nachgesucht haben — sie waren dazu in vollem Rechte —; aber es kann auch nicht sehr befremden, daß der König eine Erwiederung verschoben und dieselben später mit Eröffnung von Unterhandlungen vertröstet habe [71]).

König Albrecht.

Der neue König nahm die Pläne seines Hauses, über die Waldstätte Herrschaft zu gewinnen, von neuem auf. Er förderte dieselben noch entschiedener und durchgreifender als sein Vater. Auch er bestätigte die Freiheitsbriefe der Länder nicht, nun auch nicht den von Uri. Aber auch er sprach doch nicht schon bestehende Landeshoheit für sein Haus an; er wollte nur die Vogtei aus der Beziehung zum Reiche allmählig hinüber leiten in die Beziehung zum Hause Oesterreich. Als König die Vögte zu ernennen, war er befugt; er konnte die Wahlen aber in seinem Hausinteresse treffen; und daß er solches gethan und den Ländern mißbeliebige Vögte gesetzt hat, welche im Widerspruch mit der frühern Landesgewohnheit, nun selber ins Land kamen, und da als Vögte das Vogtgericht hielten, ist gewiß nicht später ersonnen, sondern von den Ländern schwer empfunden worden. Der König konnte dabei auf sein formelles Recht sich stützen, aber er machte davon doch einen dem Wesen

---

70) Urkunde von 1297 bei Tschudi I. 215.

71) Tschudi I. 220. Hisely hält so fest an seinem Habsburgischen Landgrafenthum über die Länder, daß er den Bericht Tschudis für Unsinn erklärt. S. 110. Die Urkunde von 1302 bei Kopp S. 57. bezieht sich bloß auf Patronatsrechte.

nach ungerechten, die Freiheit der Länder kränkenden und auch die Rechte des Reiches — wohl zu unterscheiden von den Rechten des Hauses Habsburg — untergrabenden Gebrauch. Offen benahmen sich die Vögte als Landvögte des habsburgischen Fürsten. Auch sie hatten einen Anhang im Lande, vorzüglich unter den Ministerialen des Landes. Mit jenen wurden auch diese verhaßt. Die Tyrannei der Vögte, welche nicht bloß die Freiheit des Landes mißachteten und verletzten, sondern auch die göttlichen und menschlichen Rechte der Familie, erbitterte so sehr, daß das Volk der Länder zu dem Mittel der Selbsthülfe griff. Der Bundesschwur der Männer im Grütli — eine Erneuerung des Bundes von 1291 — ist sicher historisch, wenn schon keine Urkunde desselben gedenkt. Es giebt sich in ihm die Idee kund, daß das Volk im äußersten Nothfall zur Erhaltung seiner Freiheit und seines Rechtes sich mit Gottes Beistand selber helfen darf, auch wider die äußere Obrigkeit; eine Idee, welche allem republikanischen Gemeinwesen inwohnt und für dieses geradezu unentbehrlich ist. Auch die Geschichte von Tell, welcher den Vogt Geßler erschoß, weil er in ihm den freien Mann verhöhnt und den Vater geschändet hatte, enthält, wenn sie auch im Verfolg sagenhaft geschmückt wurde, doch einen ächten Zug des schweizerischen Nationalcharakters, und ist deßhalb auch so populär geworden. Zu Neujahr 1308, wie unsere Chronisten erzählen, wahrscheinlich aber erst, als die Nachricht von der Ermordung des Königs in die Thäler gekommen war, zu Anfang Mais 1308, wurden die von Albrecht gesetzten Vögte aus den Ländern verjagt.

Der König war zu Anfang des Jahres 1308 in seine Stammlande gekommen; ob er hier an eine Unternehmung gegen die Waldstätte dachte, mag zweifelhaft sein. Daß er aber über sie habsburgische Landeshoheit zu begründen suchte, wird aus Allem klar. So beliebt früher sein Vater als Reichsvogt der Länder gewesen war, so gehaßt und gefürchtet war nun der Sohn daselbst dieses seines Strebens wegen. Da wurde er bei Windisch von seinem Neffen Hans von Habsburg am 1. Mai 1308 ermordet. Die drohende Gefahr für die Länder verzog sich nun wieder. An der Fehde aber, welche gegen die Mörder des Königs

von der rächenden Familie desselben geführt wurde, nahmen sie keinen Theil, obwohl die Herzoge von Oesterreich besorgten, daß die Länder auf die Seite ihrer Feinde treten würden[72]).

König Heinrich von Lucelnburg

Am 27. Wintermonat 1308 wurde Heinrich von Lucelnburg erwählt. Auch er bestätigte, nachdem er sich in Zürich mehrere Tage aufgehalten hatte, am 9. Brachmonat 1309, wiederum die Reichsfreiheit der drei Länder und die von seinen Vorfahren am Reiche diesen ausgestellten Freiheitsbriefe[73]), und ertheilte ihnen überdem ausdrücklich das Recht einheimischer Gerichtsbarkeit, zum großen Theile, wie die Länder es schon in ihrem Bunde begehrt hatten[74]). Die Länder waren nicht bloß gerettet, sondern sie machten einen neuen Fortschritt in der Entwicklung zur Selbständigkeit.

Schlacht am Morgarten 15 Novbr. 1315.

Indessen mußten sie doch noch ihre Freiheit mit ihrem Blute erstreiten. Heinrich VII. starb am 24. August 1313 und von neuem trat in dem königlosen Reiche eine Zeit der Gährung und der Fehde ein. Mit dem Herzog Ludwig von Baiern stritt sein Vetter der Herzog Friedrich von Oesterreich um die Königswürde; jeder von ihnen hatte einen Theil der Fürsten und Städte, keiner aber das ganze Reich für sich. Selbst die Stadt Zürich hatte bis zur Königswahl die Herzoge Friedrich und Leopold von Oesterreich zu Schirmherren der Stadt erwählt, allerdings unter Bedingungen, welche ihre Reichsunmittelbarkeit sicherten[75]). Erst im Oktober 1314 kam es zu einer Königswahl. Fünf Kurfürsten vereinigten sich nun doch auf Ludwig von Baiern; aber zwei hielten beharrlich zu Friedrich von Oesterreich. Beide Herren wurden gekrönt; beide nannten sich Könige der Deutschen. Die drei Thäler hingen König Ludwig mit Eifer an; rings um sie fast alle Herren und Städte, auch Zürich und Luzern, dem Gegenkönig Friedrich. Die bis-

---

72) Urkunde vom 1. August 1309 bei Tschudi I. 248.

73) Die Urkunde für Unterwalden bei Kopp S. 102.

74) Oben Anm. 66. Es war das kein Machtspruch des Königs, wie Kopp ihn nennt, S. 105, sondern die Ausübung seines königlichen Rechts.

75) Kopps Urkunden S. 120.

herigen geringen Fehden zwischen Schwyz und Einsiedeln und mit Luzern mußten unter solchen Umständen zu offenem Krieg ausbrechen. Der Bischof von Konstanz that die Schwyzer in den Bann, auf Klage des Abtes von Einsiedeln. Sodann wurden sie von dem Hofgerichte Rotwil, welches den König Friedrich anerkannte, in die Reichsacht verurtheilt. Hinwieder verhieß ihnen König Ludwig, der in ihnen einen wichtigen Stützpunkt im Herzen der habsburgischen Lande erkannte, von dem Erzbischof von Mainz Aufhebung des Bannes zu erwirken: und er selber hob alle gegen sie erlassenen Achtsurtheile auf[76]).

Der Herzog Leopold von Oesterreich sammelte nun ein großes Heer in seinen Ländern, von seinen Vasallen und woher er sonst Zuzug bekam (nun sogar von Zürich und Bern), und überzog die Waldstätte, vor allen Schwyz mit Krieg. Aber die Thalleute hatten sich vorgesehen und schon seit Langem für Vertheidigung ihres Landes und ihrer Freiheit gerüstet. Im Glauben und Vertrauen auf Gott bestanden sie den Kampf gegen die Ueberzahl, sie die Landleute gegen ein kriegsgeübtes Heer von Rittern und Dienstleuten. Am Morgarten (15. November 1315) erstritten sie den ewig denkwürdigen Sieg über den Herzog. Sie hatten sich ihrer Selbständigkeit würdig erwiesen; sie hatten dieselbe in schwerer Noth mit den Waffen behauptet.

Der ewige Bund v. 9. Dezbr. 1315.

Unter dem Eindrucke dieses großen, wunderbaren Sieges wurde der Bund von 1291 erneuert, zu Brunnen am 9. Dezember 1315[77]). Lange Zeit galt dieser für den ersten ewigen Bund der Eidgenossen. Der frühere wurde nun durch diesen in den Schatten gestellt.

Der Bund von 1315 ist im Wesentlichen eine Wiederholung des Bundes von 1291, nun aber von Anfang an in deutscher Sprache abgefaßt. Es finden sich in demselben nur folgende Zusätze:

1) Ausdrücklich bestimmt ist nun: Es soll keines der Länder noch keiner der Unsrigen „sich beherren oder einen Herren nehmen“ ohne der anderen Willen und ohne ihren Rath. Diese Bestimmung bezieht sich voraus auf Zeiten, wo überall kein Kö-

---

[76]) Tschudi I. S. 269.

[77]) Sammlung der eidgenössischen Abschiede.

nig im Reiche ist, oder wo die Königswahl streitig ist und zwei Könige zugleich Anerkennung verlangen. Die Länder versprechen, weder einseitig einen Schirmherrn bis zur Königswahl anzunehmen, noch einen der Könige anzuerkennen, sondern in diesen Dingen gemeinsam zu handeln.

2) Der Vorbehalt, daß wer einem Herrn (als Hofgenosse) angehört, diesem in glimpflichen und ziemlichen Diensten gehorsam sein soll, ist zwar wieder aufgenommen, aber demselben die beachtenswerthe politische Beschränkung beigefügt; „außer dem Herrn gegenüber, der eines der Länder mit Gewalt angreifen oder zu unrechten Dingen nöthigen wollte; einem solchen Herrn soll man inzwischen keinen Dienst thun so lange er mit den Ländern ungerichtet bleibt". Die Beschränkung traf voraus die Herzoge von Oestreich, welche jedenfalls ausgedehnte grundherrliche Rechte in zwei Ländern hatten. Allerdings griff diese Bestimmung in bestehende Privatrechte ein, aber nicht mehr als auch sonst in Kriegszeiten das Privatrecht dem öffentlichen Rechte sich beugen muß.

3) Es soll auch kein Land mit auswärtigen Herren oder Städten „Gespräche haben" d. h. Unterhandlungen pflegen, ohne der übrigen Länder Wissen und Willen, so lange die Länder keinen Herren haben.

4) Wer eines der Länder verriethe oder hingäbe, oder eine dieser Bestimmungen verletzte, soll als treulos und meineid gelten und mit Leib und Gut den Ländern verfallen sein. Eine Landesacht, analog der Reichsacht.

5) Das Verfahren, wenn sich Streit oder Krieg unter den Eidgenossen, oder den Ländern erheben sollte, ist wie in dem frühern Bunde bezeichnet; die Darstellung aber klarer. In beiden Fällen sollen die übrigen Eidgenossen und Länder, die beklagten Eidgenossen oder das beklagte Land nöthigen, daß sie den Streit nach Minne oder nach Recht schlichten lassen, und den Spruch aufrecht erhalten.

Friede der Länder mit Oestreich.

Mit den Herzogen von Oestreich, welche inzwischen sich von neuem rüsteten[78]) schlossen die drei Länder den 19. Heumonat 1318

[78]) Urkunde vom 24. Herbstmonat 1318, bei Kopp, S. 133.

einen — zunächst nur bis zu Ende des künftigen Monats Mai gültigen, dann aber mehrfach verlängerten Frieden[79]). Diese von den Waldstätten ausgestellte und besiegelte Friedensurkunde ist für die Stellung und das Recht derselben sehr wichtig, da sie auch von den Herzogen von Oestreich anerkannt war[80]). Die drei Länder reden darin durchaus als eine von den Herzogen unabhängige Macht und schließen so mit ihm den Frieden. Voraus versprechen sie:

1) daß die Herzoge von Oestreich ihre in den Ländern gelegenen Höfe, welche sie in den Zeiten König Heinrichs VII. schon inne hatten, mit Landleuten als Hofgenossen besetzen und entsetzen, die Steuern und Zinse beziehen und Gericht halten sollen, wie es bisher gewöhnlich gewesen sei. Es werden somit die grundherrlichen Rechte der Herzoge, folglich auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit (die Meyerdinge) derselben vollständig in dem Frieden anerkannt, so weit sie auf guter Gewohnheit beruhen[81]). Von anderer Gerichtsbarkeit ist an dieser Stelle keine Rede.

Ferner 2) wenn Pfründen oder Lehen, welche die Herzoge vor dem Krieg zu verleihen hatten, von ihnen nun verliehen werden, so sollen die Länder sie daran nicht hindern.

3) Wer auch sonst, Geistliche oder Weltliche, Gut oder Geld in den Ländern hat, der soll dessen genießen, wie vor dem Kriege: ebenso aber auch die Landleute, was sie außerhalb der Thäler in der Herzoge Gewalt behielten. Es soll jedem Recht gehalten werden deßhalb in dem Gerichte, wo die Güter liegen. Würde Einer rechtlos belassen, dann mag er Recht suchen anderwärts (vor kaiserlichen Reichsgerichten).

4) Die während des Kriegs aufgelaufenen Gülten sollen zu

---

79) Amtl. Sammlung der eidg. Abschiede, Beilage No. 3—13.

80) Ein Gegenbrief Tschudi I. S. 289.

81) „Wir vergehen, das die Herren die Herzogen von Oestreich ir hoefe die in vnsern Lanten gelegen sint, die si nußen bi Keiser Heinrichs ziten, nießen entzetzen vnd besetzen sun in disem fride mit den Lantluten da die hoefe gelegen sint, mit sturen mit zinsen, vnd mit gerichten als untzhar gewonlich ist gesin."

beiden Seiten entrichtet werden; für ältere (ausstehende) Gülten dagegen wird kein Recht mehr gehalten.

5) Die Länder versprechen, sich gegen Niemand zum Schaden der Herzoge und ihrer Diener während des Friedens zu verbinden.

6) Jedermann soll die alten und rechten Straßen fahren und die Zölle geben, wie von altem Herkommen ist. Es bezieht sich dieß vorzüglich auf den St. Gotthardspaß nach Italien.

7) Die Herzoge und ihre Diener dürfen während des Friedens die Länder nicht bekümmern oder angreifen mit geistlichen oder weltlichen Gerichten (wie das vor dem Sendgerichte in Konstanz und dem Hofgerichte von Rotwil geschehen war[87]), an eigene gräfliche Gerichte der Fürsten dachte in dem Frieden Niemand) noch sonst auf ihren Schaden werben oder zufügen. Wird Raub an den Ländern über die Grenzen hinaus getragen, so sollen die herzoglichen Amtleute denselben aufhalten und den Landleuten dafür Recht halten.

8) Wer wider den Frieden handelt, auf welcher Seite es geschehe, dafür soll nur der Uebertreter (nicht das Land) haften und es soll über ihn gerichtet werden als einen Friedebrecher, er sühnte denn den Schaden innerhalb 8 Tagen.

9) Jedermann soll Friede haben, in die Länder zu fahren, aus und ein, mit Kauf und ohne Kauf, ohne Gefährde, außer der Todschläger. Ebenso sollen die Landleute Friede haben, zu ihnen (der Herzoge Gebiet) zu fahren, innerhalb folgender näherer Kreise: nach Luzern, so weit der Burger Gericht geht, nach Zug in die Stadt, nach Aegeri, gen Glarus und gen Wesen und bis nach Interlappen (Unterseen) in die Stadt.

Dieser Friede wurde wiederholt, zuletzt am 6. Weinmonat 1322 bis zum 15. August. 1323 verlängert, dann nicht mehr. Von hoheitlichem Rechte der Herzoge über die Thäler selbst findet sich darin keine Spur. Im Gegentheil wird die Selbständigkeit derselben in jeder Hinsicht vorausgesetzt.

Der Krieg zwischen König Ludwig und dem Herzog von

---

[87]) Der Friedbrief vom 3. Heumonat 1319 gedenkt hiebei ausdrücklich des Abtes und Conventes von Einsiedeln.

Oestreich, zwischen denen ebenfalls ein längerer Waffenstillstand geschlossen worden war, war inzwischen von Neuem losgebrochen und König Friedrich in der Schlacht von Mühldorf den 23. Sept. 1322 geschlagen und selbst gefangen worden. Als nun Herzog Leopold, sein Bruder, dessenungeachtet den Krieg fortsetzte, und auch die Waldstätte wieder in denselben verwickelt wurden, so erkannte der König Ludwig in einem Fürstengericht zu Frankfurt am 5. Mai 1324, auch die Hof- und Grundherrlichen und Lehenrechte der Herzoge von Oestreich über Leute und Güter in den drei Thälern zur Strafe für deren Empörung gegen König und Reich als verwirkt und dem Reiche verfallen, und selbst die Hofhörigen der Herzoge für freie Reichsleute[83]). Durch dieses Urtheil wurden nun diejenigen Rechte Oestreichs bedroht, welche in dem Frieden der Herzoge mit den Landleuten von diesen selber anerkannt worden waren. Mit Einem Schlag vernichtete nun der König diese wirklichen Rechte Oestreichs in den Thälern. Das Urtheil war, wie sich von selbst versteht, für die Landleute dieser Thäler höchst erfreulich. Ein Theil der Einwohner gewann dadurch persönliche Freiheitsrechte, und das ganze Land an Gleichartigkeit und Einheit. Es waren nun fast alle Landleute freie Reichsleute geworden, fast alle Hofgerichte in den Ländern aufgehoben. Das Landrecht breitete sich unverhindert aus über Leute und Güter. Von fremden Herren war, wenn dieses Urtheil so aufrecht erhalten wurde, nichts mehr zu besorgen.

---

[83]) Urkunde vom 5. Mai 1324, bei Tschudi I. 300: decrevimus et declaravimus, omnes curtes jura et bona Ducum Austriae et aliorum adversariorum nostrorum (also auch anderer Herren außer Oestreich) et imperii, sita in vallibus Switz, Ura et Underwalden, seu locis aliis congruis et vicinis — tamquam ipso iure confiscata. — Et ut mancipia seu homines. praefatis ducibus pertinentes sub jurisdictione imperiali foveantur, nec ipsi obsequia aliqua aliquibus praestare nisi Sacro Imperio permittantur — nobis et imperio liberamus. Daß Herzog Leopold gegen dieses Urtheil seine Rechte verwahrte und überdem wieder nach weiterer Herrschaft über die Länder trachtete (Vrgl. Kopp, Urkunde S. 31) ist begreiflich, aber für die rechtliche Beurtheilung nichts weniger als entscheidend.

Im Widerspruche damit, verpfändete Friedrich nach seiner Freilassung den 10. Februar 1326 sogar das Land **Uri** als König seinen Brüdern, eine Verfügnng, die, wie sich von selbst versteht, weder von dem Könige Ludwig noch von den Waldstätten anerkannt wurde. Der Tod Leopolds von Oestreich den 28. Februar 1326 befreite aber die Länder von ihrem gefährlichsten Feinde; und es wurde bald nachher von ihnen neuerdings ein Friede mit Oestreich geschlossen.

Der Kaiser Ludwig aber bestätigte von neuem alle ihre früheren Privilegien, den 24. Christmonat 1331, und versöhnte sich dann auch mit den Herzogen von Oestreich. Die früheren Rechte der Herzoge in den Thälern aber *blieben* verloren[84]).

---

[84]) Kopp Urkunden S. 162. Ihre *Ansprüche* dauerten wohl fort; aber in der *Belehnung* der Herzoge durch den Kaiser war der Länder *nicht gedacht*. Dieses *Stillschweigen* wurde von beiden Theilen verschieden ausgelegt, das der Anhaltspunkt für den weitern Streit.

Gedruckt bei J. J. Ulrich.

